

Redaktion:
Referat 51
Luisenstraße 18
10117 Berlin
Telefonnummern: (030) 243 458-20 oder -84



Berlin, den 19. Juni 2019

Erläuterungen **zur 979. Sitzung des Bundesrates am 28. Juni 2019**

Inhaltsverzeichnis

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
	2	Gesetz zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern – Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz	3
	3	Drittes Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes	6
	6	Gesetz für mehr Sicherheit in der Arzneimittelversorgung	8
	8	Gesetz zur Durchführung des Zensus im Jahr 2021 (Zensusgesetz 2021 - ZensG 2021)	11
!	9	Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht	14
!	12	Fachkräfteeinwanderungsgesetz	17

*) Mit „!“ sind die Tagesordnungspunkte gekennzeichnet, die auf Initiativen Sachsens-Anhalts zurückgehen oder bei denen ein besonderer Bezug zu Sachsen-Anhalt bzw. zu den neuen Ländern dargestellt ist.

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
!	23a	Entschlieung des Bundesrates zur Untersttzung von Weidetierhaltern	20
!	23b	Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur nderung des Bundesnaturschutzgesetzes	20
!	26	Entschlieung des Bundesrates: Klimaschutz in der Marktwirtschaft - Fr ein gerechtes und effizientes System der Abgaben und Umlagen im Energiebereich	24
!	30	Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Frderung von Forschung und Entwicklung (Forschungszulagengesetz - FZulG)	27
!	31	Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Hebammenausbildung und zur nderung des Fnften Buches Sozialgesetzbuch (Hebammenreformgesetz - HebRefG)	30
!	32	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Strkung der beruflichen Bildung	33
!	33	Entwurf eines Neunten Gesetzes zur nderung des Gesetzes ber die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Stasi-Unterlagen-Gesetz - StUG)	35
!	35	Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften fr Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR	37
!	37	Entwurf eines Gesetzes zur Strkung des Wohngeldes (Wohngeldstrkungsgesetz - WoGStrkG)	40
!	42	Mitteilung der Kommission an das Europische Parlament, den Europischen Rat, den Rat, den Europischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Effizientere Entscheidungsfindung in der Sozialpolitik - Ermittlung mglicher Bereiche fr einen verstrkten bergang zur Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit	42

**TOP 2: Gesetz zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung von
Ausländerinnen und Ausländern –
Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz
- BR-Drucksache 273/19 -**

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Mit dem vom Deutschen Bundestag am 07.06.2019¹ beschlossenen Gesetz wird der Zugang von ausländischen Bürgern zur Förderung von Berufsausbildung und Berufsvorbereitung nach dem SGB III (Arbeitsförderung) und dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) neu geregelt. Zudem wird die Sprachförderung des Bundes für weitere Personengruppen geöffnet, um ihnen die Aufnahme einer möglichst bedarfsdeckenden Beschäftigung zu erleichtern. Folgende Änderungen sind vorgesehen:

- Weitgehende Entkoppelung der Leistungen der Ausbildungsförderung im SGB III von ausländerrechtlichen Zusatzvoraussetzungen wie Aufenthaltsstatus oder Voraufenthaltszeiten,
- Entfristung der Öffnung bestimmter Leistungen der aktiven Arbeitsförderung für Personen mit Aufenthaltsgestattung bereits während der ersten Monate des Aufenthalts,
- Öffnung der berufsbezogenen Deutschsprachförderung für einen größeren Personenkreis mit Aufenthaltsgestattung und Duldung,
- Anspruch auf Arbeitslosengeld auch während der Teilnahme an einem Integrationskurs oder während eines Kurses der berufsbezogenen Deutschsprachförderung.

Das Gesetz soll am 01.08.2019 in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Künftig dürfen alle Asylbewerber nach einem neunmonatigen Aufenthalt in Deutschland an einem Integrationskurs teilnehmen, bei Bedarf auch an einem berufsbezogenen Sprachkurs. Voraussetzung ist, dass sie bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitssuchend gemeldet sind. Bislang hatten nur Asylbewerber mit guter Bleibereichtsperspektive das Recht auf eine solche Förderung. Geduldete können nach sechs Monaten in der Duldung an einem berufsbezogenen Deutschkurs teilnehmen.

Außerdem erleichtert das Gesetz die Voraussetzungen für eine Berufsausbildungsvorbereitung und Berufsausbildung: Sie soll weitgehend unabhängig von aufenthaltsrechtlichen Vorgaben sein. Hier gilt weiterhin die Bedingung, dass die Menschen arbeiten. Wenn sie sich gestattet oder geduldet hier aufhalten, bleibt die Berufsausbildungsvorbereitung an Vorfristen geknüpft. Eine weitere Veränderung zur bestehenden Rechtslage: Künftig kann das Arbeitslosengeld während eines Integrationskurses oder berufsbezogenen Sprachkurses fortgezahlt werden, wenn

¹ Zum BT-Plenarprotokoll (dort Zusatz-TOP 18):
<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btp/19/19105.pdf#P.12891>

die Agentur für Arbeit die Teilnahme für eine dauerhafte berufliche Eingliederung für erforderlich hält.

Der Bundesrat hat in seiner 977. Sitzung am 17.05.2019 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung Stellung genommen [BR-Drucksache 177/19 (Beschluss)]. In seiner Stellungnahme begrüßt er die Pläne der Bundesregierung, für Ausländer den Zugang zu Sprachkursen, Ausbildung und Beschäftigung zu verbessern. Zugleich bedauert er, dass der Gesetzentwurf hinter den Forderungen der Länder zurück bleibt und auch die Zusagen des Koalitionsvertrages nicht vollständig umgesetzt würden. Als verfehlt bezeichnet er, dass die bisherigen Sonderregelungen für die Ausbildungsförderung komplett gestrichen werden sollen. Er plädiert dafür, anstelle der neu eingeführten Übergangsregelung mit engen Stichtagen die bisherige Regelung zu entfristen. Die vorgesehenen Einschränkungen der Fördermöglichkeiten bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen, Berufsausbildungsbeihilfe und assistierter Ausbildung für Geduldete und Asylbewerber lehnt der Bundesrat ab. Gestrichen werden sollte seiner Ansicht nach auch die Voraufenthaltszeit für Asylbewerber und Geduldete als Voraussetzung zur Teilnahme an berufsbezogener Sprachförderung. Im Hinblick auf die Integrationskurse spricht sich der Bundesrat dafür aus, den Teilnehmerkreis noch weiter zu öffnen. Die Voraufenthaltszeit für Asylbewerber lehnt er auch hier ab.

In ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates (BT-Drucksache 19/10527)² sagte die Bundesregierung zu, dass sie insbesondere prüfen werde, ob und inwieweit Gestatteten und Geduldeten ein früherer Zugang zu berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen eröffnet werden kann. Auch sie verfolge das Ziel, die so genannte Förderlücke für Gestattete und Geduldete während einer Ausbildung oder eines Studiums zu schließen. Mit dem nun vorliegenden Gesetz und dem Dritten Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (BR-Drucksache 274/19, TOP 3) soll dies erreicht werden.

In den parlamentarischen Beratungen im Deutschen Bundestag wurden nur Änderungen im Hinblick auf Voraufenthaltszeiten und den Zugang zu Integrationskursen aufgegriffen. Es wurden ergänzende, zusätzliche Stichtagsregelungen aufgenommen: Für gestattete und geduldete Ausländer, die vor dem 01.08.2019 in das Bundesgebiet eingereist sind, gelten für den Zugang zu berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und zur ausbildungsvorbereitenden Phase der Assistierten Ausbildung mit drei Monaten verkürzte vorherige Mindestaufenthaltszeiten (regulär 15 Monate) bzw. vorherige Mindestduldungszeiten (regulär neun Monate). Die sonstigen Voraussetzungen bleiben unberührt. Der Zugang zu den Integrationskursen wird für Gestattete mit unklarer Bleibeperspektive, die vor dem 01.08.2019 in das Bundesgebiet eingereist sind, geöffnet.³

Dieses Gesetz ist Teil des so genannten Migrationspakets, das weitere Gesetze umfasst, über die der Bundesrat in der 979. Sitzung zu entscheiden hat. Hierzu gehören neben diesem das

- Dritte Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (BR-Drucksache 274/19, TOP 3, siehe Erläuterungen Seite 6),
- Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (BR-Drucksache 275/19, TOP 9, siehe Erläuterungen Seite 14),
- Gesetz zur Entfristung des Integrationsgesetzes (BR-Drucksache 277/19, TOP 11),

² Zur BT-Drucksache 19/10527 (Gegenäußerung der Bundesregierung):
<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/105/1910527.pdf>

³ Zur BT-Drucksache 19/10692 (Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses):
<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/106/1910692.pdf>

- Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BR-Drucksache 278/19, TOP 12, siehe Erläuterungen Seite 17) und
- Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung (BR-Drucksache 279/19, TOP 13).

Des Weiteren gehört zum Paket der Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes (BR-Drucksache 154/19). Dieser Gesetzentwurf befindet sich noch im parlamentarischen Verfahren des Deutschen Bundestages.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* und der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-41 an Frau Gabriele Hofmann.

**TOP 3: Drittes Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes
- BR-Drucksache 274/19 -*****Zustimmungsgesetz*****Inhalt der Vorlage**

Mit dem vom Deutsche Bundestag am 07.06.2019 in namentlicher Abstimmung mit Koalitionsmehrheit gegen die Stimmen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke und der AfD bei Enthaltung der Fraktion der FDP unverändert gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung beschlossenen Gesetz soll die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 18.07.2012 umgesetzt werden, wonach die Leistungssätze im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ebenso transparent und bedarfsgerecht zu ermitteln sowie regelmäßig zu aktualisieren sind wie jene in der Grundsicherung gemäß SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) oder SGB XII (Sozialhilfe).

Künftig werden – wie im SGB XII und SGB II – im Fünfjahresturnus eine Anpassung der Leistungssätze an die jeweils jüngste Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) vorgenommen; diese Leistungssätze sind zudem alljährlich fortzuschreiben.

Die Neufestsetzung der Grundleistungen und der Bedarfsstufen, die Ausgliederung der Bedarfe Strom und Wohnungsinstandhaltung aus dem Geldleistungssatz sind dabei weitgehend inhaltsgleich aus einem Gesetz übernommen worden, das in der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages der Diskontinuität anheimgefallen war. Dies betrifft ebenso niedrigere Beträge gegenüber der Grundsicherung in Ausgabenpositionen, bei denen die Bundesregierung typischerweise für Asylsuchende keinen Bedarf sieht.

Leistungen des notwendigen Bedarfs für Verpflegung, Kleidung und Unterkunft sind bei der Unterbringung in Erstaufnahmeeinrichtungen als Sachleistungen zu erbringen, Synergieeffekte für bestimmte Bedarfspositionen bei Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften werden berücksichtigt. Für den notwendigen persönlichen Bedarf wie Öffentlicher Personennahverkehr, Telefon oder Hygieneartikel werden weiterhin Geldleistungen gewährt.

Wie im SGB XII gibt es sechs Bedarfsstufen, wobei unter Berücksichtigung der Ergebnisse der EVS 2013 mit Wirkung ab In-Kraft-Treten dieses Gesetzes Leistungssätze gemäß AsylbLG gelten sollen, die in der Gesamthöhe fast durchgängig unverändert gegenüber den aktuellen Gesamtleistungen sind; es ergeben sich Reduzierungen bei den Leistungen für den notwendigen Bedarf in den Bedarfsstufen 1 bis 4 und 6 sowie Erhöhungen bei den Leistungen für den notwendigen persönlichen Bedarf. Lediglich in der Bedarfsstufe 5 (Kinder ab dem 6. bis zum vollendeten 13. Lebensjahr) erhöhen sich beide Leistungsbeträge.

Dass künftig bis zu 200 € monatlich für steuerbefreite Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit anrechnungsfrei bleiben, soll einen zusätzlichen Anreiz für Integrationsbemühungen bieten.

Zusätzlich zu dem Gesetzentwurf aus der 18. Wahlperiode enthält der aktuelle Gesetzesbeschluss eine Regelung, die im AsylbLG die Förderlücke für Asylbewerber, Geduldete sowie Inhaber bestimmter humanitärer Aufenthaltserlaubnisse ab dem 16. Aufenthaltsmonat beseitigen soll, die eine grundsätzlich förderfähige Ausbildung oder ein Studium absolvieren.

Das Gesetz soll am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

In der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages war die Umsetzung der höchstrichterlichen Vorgaben an der Nichtzustimmung des Bundesrates gescheitert bzw. in dem auf Verlangen der Bundesregierung einberufenen Vermittlungsausschuss der Diskontinuität anheimgefallen. Die Leistungsträger gemäß AsylbLG legen daher noch immer die seit 2016 auf Basis der EVS 2008 ermittelten Leistungssätze zugrunde. 2013 gab es eine weitere EVS, die für die Leistungen im SGB II und SGB XII berücksichtigt wurde. Ohne die beabsichtigte Neuregelung nebst Fortschreibung besteht die Gefahr, dass das BVerfG erneut die Verfassungswidrigkeit der aktuell geltenden AsylbLG-Leistungssätze feststellt.

Die Forderungen des Bundesrates in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf vom 17.05.2019 [BR-Drucksache 178/19 (Beschluss)] blieben unberücksichtigt.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel der grundlegenden Überarbeitung zu verlangen. In der Kritik stehen insbesondere die Regelbedarfsstufe 2 für alleinstehende Erwachsene in Gemeinschaftsunterkünften, die Reduzierung der Grundleistungen um die Bedarfe für Stromkosten und die Wohnungsinstandhaltung sowie der reduzierte Regelbedarf für 18- bis 25-jährige Leistungsberechtigte, die im Haushalt ihrer Eltern leben.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder dem Gesetz zustimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Annett Richter.

**TOP 6: Gesetz für mehr Sicherheit in der Arzneimittelversorgung
- BR-Drucksache 254/19 -*****Zustimmungsgesetz*****Inhalt der Vorlage**

Zu Jahresbeginn 2019 hatte die Bundesregierung ausgehend von Vorkommnissen mit gefälschten und verunreinigten Medikamenten einen Gesetzentwurf vorgelegt, um die Patientensicherheit durch eine klare Verbotsnorm mit entsprechender Strafbewehrung von Verstößen in allen Stufen der Herstellungs- und Lieferkette zu erhöhen, die Überwachung zu verbessern, Rückrufkompetenzen und die Koordinierungsfunktion der für Humanarzneimittel und für Tierarzneimittel zuständigen Bundesoberbehörden zu stärken. Außerdem sollen Transparenzregelungen, Datenerhebungs- bzw. Dokumentationspflichten nachgeschärft werden.

Gegenstand des Gesetzes, das der Deutsche Bundestag am 06.06.2019 mit über 30 Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf mit Koalitionsmehrheit und Gegenstimmen der Fraktionen der AfD, FDP und Die Linke bei Enthaltung der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beschlossen hat, sind insofern insbesondere Änderungen des Arzneimittelgesetzes, des SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung), weiterer arzneimittelbezogener Gesetze und Verordnungen sowie nicht zuletzt des Apothekengesetzes und der Apothekenbetriebsordnung.

Das Gesetzesvorhaben wurde auch genutzt, in den vorgenannten Rechtsvorschriften weitere Regelungen zu treffen, die teilweise in den parlamentarischen Beratungen modifiziert wurden, so z. B.

- Änderungen im Zusammenhang mit dem Vertriebsweg für Präparate zur Therapie von Gerinnungsstörungen,
- gegenüber der im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderung der Verbandmittelformdefinition nunmehr auch Erfassung solcher mit „metallischen Auflagen“,
- Regelungen zur Verwendung des elektronischen Rezepts, dies in der Konsequenz der Aufgabe des Fernbehandlungsverbots auch für jene Verordnungen ohne direkten Arzt-Patienten-Kontakt,
- Modifizierung einzelner Regelungen in Bezug auf klinische Prüfungen oder zur Anwendung nicht zulassungs- oder genehmigungspflichtiger Arzneimittel für neuartige Therapien,
- administrative Vereinfachungen im Zusammenhang mit der Verordnung von Cannabis zu medizinischen Zwecken, dies u. a. beim Entlassmanagement, sowie (im Ergebnis eines Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen) auch Änderungen bezüglich der Begleiterhebung bei der Medizinalcannabis-Versorgung,
- neben ambulant erzielten Umsätzen mit neuen Medikamenten zur Behandlung seltener Krankheiten (so genannte „orphan drugs“) auch Anrechnung von Umsätzen im stationären Sektor auf den Schwellenwert von 50 Millionen Euro Umsatz pro Jahr für die Privilegierung bei der Nutzenbewertung und Preisbildung sowie ergänzend zum Gesetzentwurf Modifikationen der Vorhaben des Gemeinsamen Bundesausschusses für die „orphan-drug“-Begleiterhebung,

- bei Medikamenten-Rückruf Anspruch der Kassen gegen den Großhandel und nicht (wie im Gesetzentwurf vorgesehen) gegen den eventuell im Ausland ansässigen Hersteller.

Weitere Änderungen und Ergänzungen gegenüber dem Gesetzentwurf beziehen sich u. a. auf folgende Punkte:

- Reduzierung der im Gesetzentwurf vorgesehenen Streitwertgrenze bei Klagen gegen den Schiedsstellenbeschluss nach dem Pflegeberufegesetz von 2 auf 1,5 Millionen Euro,
- Aufstockung des paritätisch besetzten Qualitätsausschusses Pflege um jeweils eine Person auf den Bänken der Kostenträger und der Leistungserbringer auf 11:11, damit eine Vertretung der Pflegeberufeverbände gewährleistet ist,
- Verbesserungen beim Entlassmanagement (hier insbesondere in Bezug auf die Verordnung von Betäubungsmitteln noch eine Nachbesserung gegenüber dem Gesetzentwurf),
- Ergänzung im Zusammenhang mit Anforderungen an das elektronische Melde- und Informationssystem gemäß § 14 des Infektionsschutzgesetzes,
- Ermächtigungen für das Bundesministerium für Gesundheit, Verordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates zu erlassen, einerseits zur Kostenübernahme für bestimmte Schutzimpfungen oder für bestimmte andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe von den Trägern der Krankenversicherung und andererseits für Mitteilungspflichten der Krankenhäuser zur Ermittlung pflegesensitiver Bereiche sowie Regelungen zu Sanktionen für den Fall der Nichteinhaltung von Vorgaben aus der Verordnung.

Außerdem enthält das Gesetz Ergänzungen und Klarstellungen in weiteren gesundheits- und pflegebezogenen Gesetzen oder Anpassungen an Rechtsänderungen auf europäischer bzw. nationaler Ebene. Gegenüber dem Gesetzentwurf beinhaltet der Gesetzesbeschluss jedoch nicht mehr die Modifizierung der Ermächtigung des Bundesministeriums für Gesundheit zum Erlass der Approbationsordnung für Zahnärzte im Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde; damit bleibt es beim Erfordernis, dass der Bundesrat Änderungen dieser Verordnung zustimmen muss. Dies ist einer der wenigen Vorschläge des Bundesrates, die in den parlamentarischen Beratungen aufgegriffen wurden, allerdings vor dem Hintergrund, dass der Bundesrat seinerseits der seit Herbst 2017 verbotenen Verordnung zur Neuordnung der zahnärztlichen Ausbildung in der 978. Sitzung des Bundesrates mit Änderungen zugestimmt hat, die auch das Bundesministerium für Gesundheit mittragen kann.

Eine weitere Änderung, die auf einen Vorschlag des Bundesrates zurückgeht, betrifft die unangemeldeten Apothekeninspektionen. Nicht durchsetzen konnte sich hingegen die Forderung nach Abschaffung der so genannten Importförderklausel für Medikamente aus dem EU-Ausland. Die Koalitionsfraktionen modifizierten die bestehende Regelung lediglich insoweit, als die Klausel für biotechnologisch hergestellte Medikamente gestrichen wird. Bezogen auf andere Arzneimittel soll der Spitzenverband Bund der Gesetzlichen Krankenversicherung bis 31.12.2021 die Importregelung evaluieren und dem Deutschen Bundestag den Bericht mit einer eigenen Bewertung zur Beschlussfassung zuleiten, ob eine gesetzliche Importregelung weiterhin notwendig ist.

Zu etlichen Einzelregelungen ist ein spezifisches In-Kraft-Treten vorgesehen, viele Vorschriften sollen jedoch bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Gesundheitsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel der grundlegenden Überarbeitung zu verlangen. Konkret soll es dabei vor allem um folgende, im ersten Durchgang vom Bundesrat kritisierte Regelungen gehen, die in den weiteren Beratungen nicht aufgegriffen wurden:

- Verbesserungen in der Arzneimittelüberwachung bei Verdacht auf Arzneimittel- oder Wirkstofffälschungen bzw. Hinweisen auf schwerwiegende Mängel von Medikamenten oder Wirkstoffen,
- gegenüber den zuständigen Länderbehörden vorrangiger Rückrufvorbehalt des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte bei Humanarzneimitteln bzw. des Paul-Ehrlich-Instituts Änderungen bei Tierarzneimitteln,
- Streichung der Importförderklausel für alle Medikamente.

Außerdem schlägt der *Gesundheitsausschuss* vor, eine ergänzende EntschlieÙung zu fassen, die sich auf die ebenfalls bereits beanstandete Neuregelung des Vertriebsweges von Hämophilie-Präparaten bezieht: Es wird eine Schwächung der bewährten Zentrumsversorgung befürchtet, an den Beschluss der 81. Gesundheitsministerkonferenz von 2008 zur Absicherung und Stärkung der Hämophiliebehandlung in Deutschland erinnert und die Auffassung vertreten, dass das beabsichtigte Ziel, auf aktuelle Entwicklungen zu reagieren, auch mit weniger drastischen Eingriffen erreichbar wäre.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder ggf. dem Gesetz zustimmt. Des Weiteren hat der Bundesrat ggf. über das Fassen einer EntschlieÙung zu entscheiden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Annett Richter.

**TOP 8: Gesetz zur Durchführung des Zensus im Jahr 2021
(Zensusgesetz 2021 - ZensG 2021)
- BR-Drucksache 256/19 -**

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Das am 07.06.2019 vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetz bildet die Grundlage für die Durchführung des Zensus 2021. Einerseits wird die unionsrechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Volkszählung (Zensus) umgesetzt.⁴ Zum anderen dient der Zensus der Feststellung der Einwohnerzahlen von Bund, Ländern und Gemeinden und der Bereitstellung der Grundlage für die Fortschreibung der Einwohnerzahlen für die Zeit zwischen zwei Volkszählungen. Zudem soll durch die Gewinnung von Grund- und Strukturdaten für die amtliche Statistik eine Datengrundlage insbesondere für politische Entscheidungen von Bund, Ländern und Gemeinden auf den Gebieten Bevölkerung, Wirtschaft, Soziales, Wohnungswesen, Raumordnung, Verkehr, Umwelt und Arbeitsmarkt gewonnen werden.

Das Gesetz sieht dazu Regelungen zur Durchführung der Bevölkerungszählung, einer Gebäude- und Wohnungszählung, einer Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis und zu Erhebungen an Anschriften mit Sonderbereichen vor. In weiteren Vorschriften werden Maßnahmen zur Qualitätssicherung, Auskunftspflichten sowie Datenschutz und Datenverarbeitung geregelt.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Das Gesetz baut auf dem Zensusvorbereitungsgesetz 2021 auf, durch das der Zensus 2021 fachlich und organisatorisch vorbereitet wurde. Der letzte Zensus wurde in Deutschland 2011 durchgeführt. Die Evaluierungsergebnisse des Zensus 2011 flossen in das Zensusgesetz 2021 ein, das in ähnlicher Weise durchgeführt, jedoch mit methodischen und konzeptionellen Fortentwicklungen versehen wurde. Neu hinzugekommen ist insbesondere die Ausweitung des Stichprobenverfahrens in angepasster Form auch auf Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern. Das Gesetz ist mit erheblichen Kosten für Bund und Länder verbunden. Der Nationale Normenkontrollrat geht in seiner Stellungnahme von (jeweils einmaligen) Kosten in Höhe von 722 Millionen Euro für die Länder und 272 Millionen Euro für den Bund aus. Er weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Zensusbefragung durch eine registerbasierte Auswertung zu einem Bruchteil der Kosten hätte realisiert werden können und sieht die hohen Kosten des Zensus 2021 zu einem erheblichen Teil als Preis versäumter Registermodernisierung und einer um Jahre verschleppten Digitalisierung.

Der Bundesrat hatte in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf für ein Zensusvorbereitungsgesetz 2021 [BR-Drucksache 546/16 (Beschluss) vom 04.11.2016] gefordert, dass der Bund sich an den Kosten der Länder zur Vorbereitung und Durchführung des Zensus beteiligen und eine auskömmliche Finanzzuweisung leisten solle. Er bekräftigte diese Forderung in einer Entschließung [BR-Drucksache 25/17 (Beschluss) vom 10.02.2017], in welcher darauf hingewiesen

⁴ Insbesondere die Erfüllung der Berichtspflichten nach der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09. Juli 2008 über Volks- und Wohnungszählungen (ABl. EU L 218 Seite 14) in Verbindung mit weiteren Vorschriften.

wurde, dass der Großteil der Vollzugsaufgaben, insbesondere zum Betrieb der Erhebungsstellen, bei den Ländern verbleiben werde und vor diesem Hintergrund von den Ländern im ZensG 2021 eine klare Regelung über eine angemessene Kostenbeteiligung erwartet wird. Diese Position hat der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf für das ZensG 2021 [BR-Drucksache 100/19 (Beschluss) vom 12.04.2019] bekräftigt. Neben fachlichen Änderungsvorschlägen hielt der Bundesrat eine Ergänzung für erforderlich, in der festgelegt wird, dass der Bund den Ländern zum Ausgleich der Kosten der Vorbereitung und Durchführung des Zensus 2021 eine Finanzausweisung in Höhe der Hälfte der ihnen entstehenden Kosten gewährt. In der Begründung wies er darauf hin, dass unabhängig von der bereits im Zensusvorbereitungsgesetz 2021 getroffenen Aufgabenverteilung und der alleinigen Verantwortung des Bundes für die Informationstechnik (IT) der Großteil der Vollzugsaufgaben bei den Ländern liege. Diese seien verpflichtet, Ausführungsgesetze mit entsprechenden Konnexitätsregelungen zu erlassen. Die im Vergleich zu 2011 erheblichen Mehrausgaben seien auch darauf zurückzuführen, dass jetzt auch in Gemeinden mit unter 10.000 Einwohnern Stichprobenerhebungen durchgeführt werden müssen, was zu einer deutlichen Steigerung des Aufwands und der Kosten bei den Ländern führe. Zudem bestünden weitere Kostenrisiken aufgrund der verzögerten Bereitstellung von Zensusfachanwendungen durch das Informationstechnikzentrum Bund. Die Kostenbeteiligung des Bundes entspreche der Staatspraxis bei Volkszählungen und sei in der Vergangenheit bei Volkszählungen gesetzlich verankert gewesen.

Die Bundesregierung hat die Forderungen des Bundesrates in ihrer Gegenäußerung vom 23.04.2019 (BT-Drucksache 19/9766) weitgehend zurückgewiesen. Bezüglich der Forderung nach Kostenübernahme verwies sie auf die von ihr übernommenen IT-Aufgaben (IT-Gesamtsteuerung und IT-Betrieb), die beim Zensus 2011 noch von den Ländern getragen werden mussten. Dies bringe eine erhebliche Verschiebung der Kostenlast von den Ländern auf den Bund auf sich. Daher bestehe kein Anlass von der finanzverfassungsrechtlichen Lastenverteilung des GG abzuweichen, wonach Bund und Länder für die Aufgaben, die sie wahrnehmen, die Ausgaben zu tragen haben.

Der Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages führte am 06.05.2019 eine Sachverständigenanhörung durch.⁵ In seiner Sitzung am 05.06.2019 beschloss er eine Ergänzung des Gesetzentwurfs um zwei Maßnahmen, die Erweiterung des Merkmalkatalogs (§ 10 betreffend Gebäude und Energieträger) um weitere Angaben sowie eine Konkretisierung zur Stichprobenregelung hinsichtlich länderspezifischer Gemeindezusammenschlüsse.⁶

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in der Ausschussfassung am 07.06.2019 mit den Stimmen der Regierungsfractionen und der AfD bei Enthaltung der Oppositionsfractionen angenommen.⁷

Zum Verfahren im Bundesrat

Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten und der Finanzausschuss empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel zu verlangen, dass das Gesetz um einen zusätzlichen § 35a ergänzt wird, wonach der Bund den Ländern zum Ausgleich

⁵ Zur Pressemitteilung des Ausschusses vom 06.05.2019:
<https://www.bundestag.de/hib#url=L3ByZXNzZS9oaWlvNjQwNDY2LTlY0MDQ2Ng==&mod=mod454590>

⁶ Zur BT-Drucksache 19/10679 (Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses):
<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/106/1910679.pdf>

⁷ Zum BT-Plenarprotokoll (dort TOP 16): <http://dip21.bundestag.de/dip21/btp/19/19104.pdf>

der Kosten eine Finanzzuweisung von 415 Millionen Euro gewährt, die sich bei nachgewiesenen Mehrkosten der Länder noch erhöht. Das Nähere sei durch eine Verwaltungsvereinbarung zu regeln.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* stützt seine Empfehlung darüber hinaus auf weitere Gründe. So solle die Aufwandsentschädigung für Erhebungsbeauftragte nicht als Einkommen bei Sozialleistungen, deren Gewährung von anderen Einkommen abhängig ist, berücksichtigt werden. Bei der Bereinigung von Unstimmigkeiten zwischen dem Statistischen Bundesamt und den statistischen Landesämtern müsse den statistischen Ländern die Befugnis eingeräumt werden, Abgleiche der Daten und Korrekturen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen sowie die Korrektur des Statistischen Bundesamtes zu überprüfen und nachzuverfolgen. Des Weiteren solle eine Regelung über Verwaltung und Bereitstellung von Zensusdaten im Rahmen einer Auswertungsdatenbank getroffen werden.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-23 an Frau Ruth Störtenbecker.

**TOP 9: Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht
- BR-Drucksache 275/19 -*****Einspruchsgesetz*****Inhalt der Vorlage**

Das vom Deutschen Bundestag am 07.06.2019 beschlossene Gesetz zielt darauf ab, die rechtlichen Voraussetzungen für die Durchsetzung der Ausreisepflicht von vollziehbar ausreisepflichtigen Personen praktikabler zu gestalten und die Zuführungsquote zu Rückführungsmaßnahmen deutlich zu erhöhen, damit einer Pflicht zur Ausreise die tatsächliche Ausreise folgt.

Schwerpunkt des Gesetzes sind Änderungen des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in Artikel 1 sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes in Artikel 5. Zudem werden Folgeänderungen oder redaktionelle Anpassungen in weiteren Gesetzen vorgenommen. Mit den im Gesetz vorgesehenen Maßnahmen sollen u. a. Fehlanreize zum rechtswidrigen Verbleib trotz vollziehbarer Ausreisepflicht beseitigt, die Voraussetzungen für die Sicherungshaft systematischer gefasst und die Möglichkeiten ihrer Anordnung erweitert werden. Die neu eingeführte Mitwirkungshaft ermöglicht eine Vorführung aus der Haft, wenn der Ausländer Anordnungen zur Mitwirkung bei der Identitätsklärung keine Folge leistet. Die Befugnisse zur Zuführung zur Abschiebung werden bundeseinheitlich festgelegt und Überwachungsmaßnahmen gegen schwere Straftäter, die nicht abgeschoben werden können, ausgeweitet. Dem Mangel an Abschiebehaftplätzen soll durch eine Aussetzung des Trennungsgebotes nach § 62a Absatz 1 AufenthG begegnet werden, so dass der Vollzug der Abschiebehaft in sonstigen Haftanstalten ermöglicht wird, wobei die Unterbringung getrennt von den Strafgefangenen zu erfolgen hat. Neben weiteren Maßnahmen wird die Aufgabe der Passersatzbeschaffung von der Bundespolizei auf das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge übertragen.

Das Gesetz soll weitgehend am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Mit dem Gesetz setzt die Bundesregierung das im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 12.03.2018 für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages vorgesehene Vorhaben um, bestehende Hindernisse bei der Abschiebung, wie z. B. mangelhafte Identitätsfeststellung, Schwierigkeiten bei der Passersatzbeschaffung usw., zu verringern (dort Seite 108).

Der Bundesrat hat in seiner 977. Sitzung am 17.05.2019 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Stellung genommen [BR-Drucksache 179/19 (Beschluss)] und sich auch zu der beabsichtigten Aufhebung des Trennungsgebotes und der damit verbundenen Möglichkeit der Unterbringung in Strafvollzugsanstalten geäußert. Der Bundesrat befürchtet in diesem Zusammenhang eine Gefährdung des Kindeswohls und spricht sich für konkrete gesetzliche Regelungen aus, durch die eine Umsetzung der europäischen Vorgaben zur Inhaftierung von Minderjährigen umgesetzt wird. Weitere Empfehlungen beziehen sich u. a. auf den neuen Duldungsstatus für Personen mit ungeklärter Identität sowie die Erteilung von Einreiseverboten, die Ausweitung des Ausweisungsinteresses und die Ermöglichung des Ausreisegewahrsams in bestimmten Fällen ohne richterliche Anordnung.

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren wurden die Empfehlungen des Bundesrates bis auf einen Vorschlag technischer Natur nicht berücksichtigt. Der Ausschuss für Inneres und Heimat des

Deutschen Bundestages führte am 03.06.2019 eine Sachverständigenanhörung durch.⁸ Im weiteren parlamentarischen Verfahren wurde der Gesetzentwurf entsprechend den Vorschlägen des Ausschusses für Inneres und Heimat ergänzt. Zu den wesentlichen Änderungen gehören insbesondere die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die vorläufige Ingewahrsamnahme ohne richterliche Anordnung beim Ausreisegewahrsam, verschiedene Klarstellungen bei der Duldung von Personen mit ungeklärter Identität sowie die Einführung einer spezialgesetzlichen Ermächtigungsgrundlage für Betretens- und Durchsuchungszwecke zum Zwecke des Ergreifens der abzuschiebenden Person. Weitere Änderungen betreffen die Aufenthaltsdauer in Aufnahme-einrichtungen, die gesetzliche Verankerung der Asylverfahrensberatung sowie den grundsätzlichen Arbeitsmarktzugang nach neun Monaten für Gestattete sowie die Möglichkeit einer Beschäftigungsmöglichkeit nach sechsmonatigem Besitz einer Duldung.⁹

In Sachsen-Anhalt wurden 2018 rund 688 Abschiebungen durchgeführt. Dies entspricht einer Steigerung von 5 Prozent gegenüber dem 2017. Die Zahl der freiwilligen Ausreisen hat sich demgegenüber von 736 im Jahr 2017 um 27 Prozent auf 538 im Jahr 2018 verringert.¹⁰ Weitere Informationen zur Rückführungspraxis in Sachsen-Anhalt sind der Antwort der Landesregierung vom 26.02.2019 auf eine Kleine Anfrage aus der Fraktion Die Linke zu entnehmen.¹¹

Die Fraktion Die Linke hat am 13.06.2019 einen Antrag „Weitere Illegalisierung von Flucht und Migration verhindern – Hau-Ab-Gesetz im Bundesrat stoppen“ eingebracht, in dem die Landesregierung u. a. aufgefordert werden soll, die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu beantragen.¹² Die Behandlung im Landtag von Sachsen-Anhalt ist am 20.06.2019 (dort TOP 30) vorgesehen.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* und der *Ausschuss für Frauen und Jugend* empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel der grundlegenden Überarbeitung des Gesetzesbeschlusses zu verlangen. Sie weisen insbesondere auf verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich der Voraussetzungen und Durchführung von Abschiebehaft und Abschiebegewahrsam sowie das Fehlen von Regelungen zum Schutz vulnerabler Gruppen hin. Sie bedauern, dass die Bedenken des Bundesrates bezüglich der Belange von Minderjährigen und Familien mit minderjährigen Kindern im Gesetzgebungsverfahren nicht hinreichend berücksichtigt wurden.

⁸ Zur Pressemitteilung hib vom 03.06.2019:
<https://www.bundestag.de/hib?url=L3ByZXNzZS9oaWlvNjQ1NTA4LTUwNTUwOA==&mod=mod454590>

⁹ Zur BT-Drucksache 19/10706 (Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses):
<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/107/1910706.pdf>

¹⁰ Nähere Informationen: https://mi.sachsen-anhalt.de/das-ministerium/news-detail/news/bilanz-der-migrationsentwicklung-sachsen-anhalt-2018/?tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&cHash=6d672edc1a8d8cfc2b3d4ce2b8d5421e

¹¹ Zur LT-Drucksache 7/4006:
<https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/drs/wp7/drs/d4006dak.pdf>

¹² Zur LT-Drucksache 7/4506:
<https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/drs/wp7/drs/d4506dan.pdf>

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* sieht in der vorgesehenen Relativierung des Trennungsgebotes einen Verstoß gegen Artikel 18 der so genannten Rückführungsrichtlinie (Richtlinie 2008/115/EG). Zudem weist er bezüglich der Verpflichtung der Länder, den Schutz von Frauen und schutzbedürftigen Personen auch in kommunalen Unterbringungseinrichtungen zu gewährleisten, auf den damit verbundenen Erfüllungsaufwand hin. Die in diesem Kontext vorgesehenen Änderungen stellen nach seiner Auffassung einen Eingriff des Bundes in die verfassungsrechtlichen Kompetenzen der Länder für den Vollzug von Bundesgesetzen dar. Schließlich sei die Befassung des Vermittlungsausschusses auch wegen der zahlreichen neuen Regelungen, die im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens in das Gesetz einfließen sowie die zu geringe Berücksichtigung der Empfehlungen des Bundesrates angezeigt.

Der *Ausschuss für Frauen und Jugend* macht verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich der vorgesehenen Regelungen zum Betreten und Durchsuchen von Wohnungen geltend. Er kritisiert, dass keine Anrechnung von Zeiten einer Duldung für Personen mit ungeklärter Identität als Vorduldungszeit ermöglicht wird ebenso wie die Verlängerung der verpflichtenden Aufenthaltsdauer in Erstaufnahmeeinrichtungen.

Der *Rechtsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus dem Grund zu verlangen, dass die im Gesetz vorgesehene Aufhebung des Gebotes, Abschiebungshaft grundsätzlich in speziellen Hafteinrichtungen zu vollziehen, gestrichen wird, da in der beabsichtigten Aufhebung des Trennungsgebotes ein Verstoß gegen europäisches Recht zu sehen sei.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration, Integration und Sozialpolitik* und der *Rechtsausschuss* empfehlen dem Bundesrat darüber hinaus festzustellen, dass das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Zur Begründung wird insbesondere darauf verwiesen, dass das Gesetz Pflichten der Länder zur Erbringung von geldwerten Leistungen bzw. vergleichbaren Dienstleistungen gegenüber Dritten begründet. Die vom Deutschen Bundestag abweichend vom Gesetzentwurf beschlossenen Änderungen würden zu einer erhöhten Ausgabenlast der Länder führen. Eine Gesetzesänderung löse bereits dann die Zustimmungsbedürftigkeit nach Artikel 104a Absatz 4 GG aus, wenn vorgesehene Geld-, Sach- oder Dienstleistungen neu geregelt werden, da dadurch eine Belastung der Länder mit materiell anderen Leistungen begründet wird.

Der *Ausschuss für Frauen und Jugend* empfiehlt dem Bundesrat zudem, eine Entschließung zu fassen, in welcher er bedauert, dass seine Hinweise zum Schutz vulnerabler Gruppen durch die vorgesehene Regelung zur Duldung mit ungeklärter Identität nicht aufgegriffen wurden. Zudem soll die Bundesregierung gebeten werden, die Auswirkungen des Gesetzes auf vulnerable Gruppen und Minderjährige genau zu beobachten, den Ländern zeitnah über die Ergebnisse zu berichten und zeitnah beim Auftreten von Problemen nachzusteuern.

Das Gesetz bedarf (laut Gesetzesbeschluss) nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt. Zudem hat er zu entscheiden, ob er die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes feststellt. Des Weiteren hat er ggf. über das Fassen einer Entschließung zu befinden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-23 an Frau Ruth Störtenbecker.

TOP 12: Fachkräfteeinwanderungsgesetz - BR-Drucksache 278/19 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Das am 07.06.2019 vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz zielt darauf ab, den für die wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands notwendigen Fachkräftebedarf zu sichern, indem eine gesteuerte Zuwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten ermöglicht wird. Schwerpunkt des Gesetzes ist die Änderung des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in Artikel 1. Die Vorschriften des 3. und 4. Abschnitts des AufenthG werden neu strukturiert und neu gefasst. Zudem sind Folgeänderungen oder redaktionelle Anpassungen in weiteren Gesetzen enthalten.

Im Mittelpunkt des Gesetzes stehen entsprechend des wirtschaftlichen Bedarfs qualifizierte Fachkräfte, die einheitlich definiert werden als Fachkräfte mit Berufsausbildung und Fachkräfte mit akademischer Ausbildung. Diese können bei Vorlage eines Arbeitsvertrages und einer anerkannten Qualifikation in allen Berufen, zu denen sie ihre Qualifikation befähigt, in Deutschland arbeiten. Die Beschränkung auf die Engpassprüfung entfällt. Auf die Vorrangprüfung wird im Grundsatz verzichtet, bei Veränderungen des Arbeitsmarkts kann sie jedoch wieder eingeführt werden. Das Gesetz regelt ebenfalls die Möglichkeit des Aufenthalts zur Arbeitssuche. Für Fachkräfte mit Berufsausbildung wird die Möglichkeit zur befristeten Einreise analog zur Regelung für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung geschaffen und für fünf Jahre befristet erprobt. Der Aufenthalt zu ergänzenden Qualifizierungsmaßnahmen für Drittstaatsangehörige mit im Ausland abgeschlossener Berufsausbildung wird im Rahmen der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen erweitert. Für schnelle Verfahren wird ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren geschaffen und die ausländerbehördliche Zuständigkeit für die Einreise der Fachkräfte bei zentralen Stellen konzentriert.

Das Gesetz soll in weiten Teilen am ersten Tag des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft treten. Ausgenommen ist die in Artikel 2 vorgesehene Änderung des SGB III (Arbeitsförderung), die bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft treten soll.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Der Gesetzesbeschluss setzt die von der Bundesregierung am 02.10.2018 beschlossenen „Eckpunkte zur Einwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten“ um.¹³

Der Bundesrat hat am 14.02.2019 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung umfangreich Stellung genommen [BR-Drucksache 7/19 (Beschluss)]. Er vertritt u. a. die Auffassung, dass das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedürfe. Darüber hinaus sieht er bei einer Reihe von Punkten fachlichen Änderungsbedarf, z. B. hinsichtlich der Sprachanforderungen, der Hinzuverdienstmöglichkeiten sowie der vorgesehenen Altersgrenze und lehnt die Voraussetzung eines bestimmten Bildungsabschlusses als Voraussetzung für die Einreise ab. Neben weiteren Punkten kritisiert er die Regelungen zum so genannten beschleunigten Fachkräfteverfahren als zu detailliert

¹³ Nähere Informationen zu den Eckpunkten:

<https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2018/eckpunktepapier-fachkraefteeinwanderung-vorgestellt.html>

und fordert, dass diese mit Zustimmung des Bundesrates in einer Rechtsverordnung zu regeln seien.

Die Bundesregierung wies die Empfehlungen des Bundesrates in ihrer Gegenäußerung weitgehend zurück.¹⁴ Zur Zustimmungsbedürftigkeit führte sie aus, dass nur solche bundesgesetzlichen Regelungen des Verwaltungsverfahrens, die ausdrücklich ein Abweichen durch Landesrecht nicht vorsehen, zustimmungsauslösend sein können. Solche Regelungen seien im Gesetz nicht vorgesehen.

Der Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages führte am 03.06.2019 eine Sachverständigenanhörung durch.¹⁵ Im weiteren parlamentarischen Verfahren wurde der Gesetzentwurf in einigen Punkten geändert. Neben einem Absenken der Anforderungen an den Schulabschluss als Voraussetzung für die Arbeitsplatzsuche wurden auch die Voraussetzungen für IT-Kräfte modifiziert. Diese sollen auch ohne formalen Abschluss in Deutschland arbeiten können, wenn sie drei Jahre praktische Berufserfahrung und ein Gehalt von 60 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung nachweisen können. Des Weiteren wurde eine Altersschwelle, wonach Bewerber über 45 Jahre ein monatliches Gehalt von 55 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung nachweisen müssen, eingeführt.¹⁶ Der Deutsche Bundestag beschloss das Gesetz in namentlicher Abstimmung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und bei Ablehnung der Fraktionen der AfD, der FDP, Die Linken und von Bündnis 90/Die Grünen.¹⁷

In Sachsen-Anhalt heißt es im Koalitionsvertrag für die 7. Wahlperiode des Landtages (dort Seite 66): „Flüchtlinge mit guten Qualifikationen sind für den Arbeitsmarkt in Sachsen-Anhalt wichtig. Um diese für den Arbeitsmarkt in Sachsen-Anhalt gewinnen zu können, müssen deren Qualifikationen und Kompetenzen schnell erfasst werden. Hierfür müssen Berufsanerkennungsverfahren beschleunigt werden.“

Zusätzlich wird auf die Antwort der Landesregierung vom 11.06.2019 auf eine Kleine Anfrage aus den Reihen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Potentiale von Ausländer*innen für den Arbeitsmarkt in Sachsen-Anhalt ausschöpfen“ hingewiesen.¹⁸

Zum Verfahren im Bundesrat

Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten, der Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik, und der Wirtschaftsausschuss empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

¹⁴ Zur BT-Drucksache 19/8225 (dort Seite 162 ff.):
<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/082/1908285.pdf>

¹⁵ Zu den Anhörungsunterlagen:
<https://www.bundestag.de/#url=L2Rva3VtZW50ZS90ZXh0YXJjaGl2LzlwMTkva3cyMy1wYS1pbm5lcmVzLWZhY2hrcmFIZnRILTY0NDE2Ng==&mod=mod531790>

¹⁶ Zur BT-Drucksache 19/10714 (Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Innen und Heimat): <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/107/1910714.pdf>

¹⁷ Zum BT-Plenarprotokoll vom 07.06.2019 (dort TOP Zusatz-TOP 15):
<http://dipbt.bundestag.de/doc/btp/19/19105.pdf>

¹⁸ Zur LT-Drucksache 7/4470:
<https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/drs/wp7/drs/d4470gak.pdf>

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* schlägt dem Bundesrat zudem vor, eine EntschlieÙung zu fassen, in der einerseits begrüÙt wird, dass die Voraussetzungen für eine erwerbsbezogene Zuwanderung verbessert werden, jedoch auch Zweifel daran äußert werden, dass mit dem Gesetz die Erwartung erfüllt wird, dass die Zuwanderung einen wesentlichen Beitrag zur Fachkräftesicherung leisten kann. Zudem soll der Bundesrat in der EntschlieÙung bedauern, dass seine Vorschläge aus dem ersten Durchgang in weiten Teilen nicht aufgegriffen wurden und die Befürchtung äußern, dass aufgrund der kumulativ vorliegenden Voraussetzungen viele Personen keinen Zugang zum deutschen Arbeits- und Ausbildungsmarkt erhalten. Die Bundesregierung soll gebeten werden, die Entwicklung sorgfältig zu beobachten und, wenn sich herausstellen sollte, dass das vorliegende Gesetz nicht ausreicht, in absehbarer Zeit unter Berücksichtigung der Vorschläge des Bundesrates nachzubessern.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt. Des Weiteren hat er ggf. über das Fassen einer EntschlieÙung zu befinden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-23 an Frau Ruth Störtenbecker.

**TOP 23b: Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des
Bundesnaturschutzgesetzes
- BR-Drucksache 243/19 -**

Einspruchsgesetz

**TOP 23a: Entschließung des Bundesrates zur Unterstützung von
Weidetierhaltern
- BR-Drucksache 141/19 -**

Inhalt der Vorlage

Zu TOP 23b:

Mit dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung soll das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geändert werden. Beim Vollzug habe sich in der Praxis der Bedarf ergeben, besondere Regelungen zum Umgang mit dem Wolf einzuführen. Es soll der Schutz der Rechtsgüter Körper und Leben sowohl von Menschen als auch Weidetieren gewährleistet werden. Die wesentlichen Inhalte des Gesetzesentwurfs sind:

- Die Entnahme von Wölfen, wie auch anderen streng geschützten Tierarten (z. B. Biber), soll erfolgen dürfen, wenn „ernste land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftliche oder sonstige ernste Schäden“ vorliegen. Eine Ausnahmegenehmigung zum Abschuss eines Wolfes (oder einer anderen streng geschützten Tierart) soll auf dieser Basis erteilt werden. Derzeit ist die Entnahme „zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden“ möglich (§ 45 Absatz 7 BNatSchG).
- Es soll ein neuer Paragraph eingeführt werden, der Regelungen zum Umgang mit dem Wolf trifft (§ 45a „Umgang mit dem Wolf“ BNatSchG-E):
 - o Das Anlocken und Füttern von Wölfen mit Futter soll verboten werden. Damit soll ein mögliches Herabsinken der Hemmschwelle des Wolfes gegenüber dem Menschen verhindert werden. Das Verbot des Anlockens und Fütterns des Wolfes mit Futtermitteln soll als Ordnungswidrigkeit definiert und mit entsprechenden ordnungsrechtlichen Rechtsfolgen versehen werden.
 - o Ferner soll ein Wolf geschossen werden können (fachlich: „Entnahme“), wenn dieser trotz angemessenen Herdenschutzes (etwa durch einen besonderen Schutzzaun und einen Herdenschutzhund) Nutztiere (wie Ziegen, Schafe oder Rinder) reißt, also tötet. Diese Entnahme soll auch erfolgen können, wenn der schadenverursachende Wolf nicht sicher festgestellt werden kann. Die Entnahme von Wölfen kann also solange erfolgen bis die betreffende Herde nicht mehr unter Wolfsrissen zu leiden hat.
 - o Weiterhin sollen in der Natur freilebende Hybride zwischen Wolf und Hunden entnommen werden. Hybride stellen durch die Einbringung von Haustiergen in die Wildtierpopulation eine Gefahr für die Wildtierpopulation dar. Die Weltnaturschutzunion (IUCN) wie auch die Berner Konvention sehen vor, dass die staatlich kontrollierte Entfernung nachgewiesener Wolf-Hund-Hybriden aus wilden Wolfspopulationen sicherzustellen ist.

- o Jagdausübungsberechtigten soll die Gelegenheit zur freiwilligen Mitwirkung bei der Entnahme von Wölfen gegeben werden.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Zu TOP 23a:

Mit dem Antrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Einführung einer Weidetierprämie soll die Bundesregierung gebeten werden, zur Verbesserung der Akzeptanz für die Art Wolf und zur Bewältigung außerordentlicher Belastungen von Weidetierhaltern durch die Ausbreitung des Wolfes eine jährliche zusätzliche Förderung in Höhe von 30 Euro je Mutterschaf oder Ziege bzw. 50 Euro je Großvieheinheit anderer Tierarten in ausgewiesenen Wolfsgebieten zu ermöglichen.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Bundesweit wird der Umgang mit dem Wolf in den letzten Jahren diskutiert. Die folgenden Ausführungen legen schwerpunktmäßig die Aktivitäten in Sachsen-Anhalt dar:

Im Monitoringjahr 2017/2018 konnten in Sachsen-Anhalt 92 Wölfe anhand von Genproben individualisiert werden. Im Vergleich zum Vorjahr war dies ein Zuwachs von sieben Tieren. Von diesen 92 Wölfen sind 28 Wölfe reproduktionsfähig. Die anderen sind juvenile (Alter unter einem Jahr) oder subadulte (Alter ein bis zwei Jahre) Tiere. In Sachsen-Anhalt reproduzieren sich neun der vorhandenen elf Rudel mit einer durchschnittlichen Welpenzahl von dreieinhalb Tieren pro Rudel. Die Mortalitätsrate der Welpen liegt bei 70 Prozent. Umgekehrt liegt die Zuwachsrate der Wolfspopulation bei rund 3 Prozent oder bei einem Tier pro Jahr.¹⁹ Trotz einer moderat wachsenden Population von 2017 auf 2018 ist die Anzahl der Übergriffe von 71 auf 56 zurückgegangen. Die Zahl der gerissenen Tiere ist im selben Zeitraum von 179 auf 174 leicht gesunken.²⁰

Mit der Leitlinie Wolf des Landes Sachsen-Anhalt soll der natürliche Prozess der Rückkehr des Wolfes begleitet werden. Ziel der Leitlinie ist es, das Zusammenleben mit dem Wolf in Sachsen-Anhalt möglichst konfliktarm zu gestalten. Sie wurde gemeinsam mit Betroffenen, Behörden und Verbänden erarbeitet und gibt Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Wölfen. Dazu gehören u. a. Hinweise für Nutztierhalter zur Prävention, zum Herdenschutz und zu Entschädigungen, Festlegungen zum Management der Wolfspopulation sowie zum Umgang mit verletzten oder verhaltensauffälligen Wölfen.²¹ Das Wolfskompetenzzentrum in Iden (WZI) in Sachsen-Anhalt wurde im Februar 2017 gegründet. Gemäß der Leitlinie Wolf umfassen die Aufgaben des WZI insbesondere das wissenschaftliche Monitoring, die Nutztierrißbegutachtung, Herdenschutzberatung und die Öffentlichkeitsarbeit.²²

¹⁹ Nähere Informationen: https://lau.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LAU/Wir_ueber_uns/Publikationen/Berichte_des_LAU/Dateien/Bericht_Wolfsmonitoring_ST_2017_2018a.pdf

²⁰ Nähere Informationen: <https://lau.sachsen-anhalt.de/naturschutz/das-wolfskompetenzzentrum-wzi/nutztierrisse/risstatistik-st/>

²¹ Nähere Informationen: <https://lau.sachsen-anhalt.de/naturschutz/das-wolfskompetenzzentrum-wzi/leitlinie-wolf/>

²² Nähere Informationen: https://lau.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LAU/Naturschutz/WZI/Dateien/2019Aufgaben_und_Kontakt_WZI.pdf

Schäden durch den Wolf werden durch das Land finanziell ausgeglichen.²³ Darüber hinaus fördert Sachsen-Anhalt den Erwerb von mobilen Elektrozäunen nebst Zubehör zum Schutz vor Übergriffen durch den Wolf und die Anschaffung von zertifizierten Herdenschutzhunden.²⁴

Neben zahlreichen Kleinen Anfragen vorrangig seitens der CDU-Fraktion im Landtag von Sachsen-Anhalt an die Landesregierung wurde der Umgang mit dem Wolf auch im Landtag debattiert: Die Fraktion der AfD beantragte, den Wolf ins Jagdrecht aufnehmen zu lassen.²⁵ Dies, so die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt, Prof. Dr. Claudia Dalbert, bliebe ohne Mehrwert, denn die Aufnahme ins Jagdrecht generiere eine ganzjährige Schonzeit, da der internationale Schutzstatus nicht aufgehoben würde. Problematische Tiere könnten weiterhin nur auf der Basis des BNatSchG entnommen werden. Eine Entnahme erfordere nach wie vor eine Auswertung des Erhaltungszustands der Population und der biogeografischen Region unter Beachtung aller Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Zudem ergebe sich eine Hegepflicht. Diese würde z. B. auch das Füttern beinhalten, was nicht wünschenswert sei. In europäischen Ländern, in denen der Wolf bejagt werde, zeigten die Übergriffszahlen und die Summe der entstandenen Schäden, dass Jagd kein Mittel zum Herdenschutz sei. Als bedeutend effektiver und erfolgreicher habe sich in Sachsen-Anhalt die Kombination aus kompetenter Beratung der Landwirte durch Fachleute und Förderung von wirksamen Herdenschutzmaßnahmen erwiesen.²⁶ Der Antrag wurde abgelehnt.

Auf Beschluss des Landtages von Sachsen-Anhalt zur Einführung einer Weidetierprämie²⁷ setzt sich die Landesregierung auf Bundesebene für die Einführung dieser so genannten gekoppelten Direktzahlungen (so genannte Weidetierprämie) ausnahmsweise für kleine Wiederkäuer (Ziegen und Schafe) ein.²⁸

Zum Verfahren im Bundesrat

Zu TOP 23b:

Der federführende *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfiehlt dem Bundesrat die Bundesregierung zu bitten, zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation von Weidetierhaltern eine jährliche zusätzliche Förderung in Höhe von 30 Euro je Mutterschaf oder Ziege zu ermöglichen und ein Herdenschutzinformationszentrum einzurichten.

²³ Nähere Informationen: https://alff.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/LVWA/LVwA/Dokumente/4_landwirtschaftu_mwelt/alffanhalt/Landwirtschaft/Merkblatt_zum_Sachschadensausgleich_durch_Grossraubtiere_St_and_18.04.2019.pdf

²⁴ Nähere Informationen: https://alff.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/LVWA/LVwA/Dokumente/4_landwirtschaftu_mwelt/alffanhalt/Landwirtschaft/2019-Merkblatt-Herdenschutz.pdf

²⁵ Zur LT-Drucksache 7/4331: <https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/drs/wp7/drs/d4331aan.pdf>

²⁶ Zum LT-Plenarprotokoll vom 22.05.2019 (dort TOP 30, Seite 60): <https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/plenum/wp7/071stzg.pdf>

²⁷ Zur LT-Drucksache (Beschluss) 7/3326: <https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/drs/wp7/drs/d3326vbs.pdf>

²⁸ Zur LT-Drucksache (Beschlussrealisierung der Landesregierung) 7/3575: <https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/drs/wp7/drs/d3575lbr.pdf>

Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* empfiehlt dem Bundesrat die Bundesregierung aufzufordern, zukünftig einen jährlichen Bericht über den gesamten Wolfsbestand einschließlich der Jungtiere in Deutschland auf wissenschaftlicher Grundlage zu erstellen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder ggf. keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Zu TOP 23a:

Der hier federführende *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* und der *Finanzausschuss* empfehlen dem Bundesrat, die unveränderte EntschlieÙung zu fassen.

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfiehlt die EntschlieÙung neu zu fassen, indem die Weidetierprämie in Höhe von 30 Euro je Schaf bzw. Ziege, nicht aber für andere Tierarten gefordert wird, zudem soll sie keine Einschränkung bezüglich des Vorkommens von Wölfen in bestimmten Gebieten erfahren und aus der ersten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU geleistet werden.

Der Bundesrat hat über das Fassen der EntschlieÙung – ggf. in neuer Fassung – zu entscheiden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-51 an Frau Dr. Anne Hoge-Becker.

**TOP 26: EntschlieÙung des Bundesrates: Klimaschutz in der Marktwirtschaft
– Für ein gerechtes und effizientes System der Abgaben und
Umlagen im Energiebereich
- BR-Drucksache 47/19 -**

Inhalt der Vorlage

Mit seinem Antrag fordert Schleswig-Holstein, der Bundesrat möge eine EntschlieÙung mit folgendem Inhalt fassen:

- Feststellung, dass staatlich induzierte Preisbestandteile Fehlanreize setzen und Strom hierdurch gegenüber fossilen Energieträgern benachteiligt werde; insbesondere die Sektorenkopplung erfordere eine konsistente Ausgestaltung der Abgaben und Umlagen,
- Bitte an die Bundesregierung, die Abgaben und Umlagen im Energiesektor systematisch zu überprüfen, u. a., wie hierdurch induzierte Wettbewerbsverzerrungen für den Bundeshaushalt aufkommensneutral abgebaut und ein fairer Wettbewerb der Technologien über Sektorgrenzen hinaus ermöglicht werden kann,
- Bitte um Reformvorschläge, wie angemessen zwischen Erneuerbare Energien-Gesetz (EEG)-gefördertem und nicht EEG-gefördertem Strom differenziert werden kann, für Letzteren Prüfung der Option der Reduzierung bzw. Befreiung von der EEG-Umlage/-Stromsteuer,
- BegrüÙung der Erklärung von Meseberg vom 19.06.2018 und der „Meseberger Klima-AG“ als wichtige Maßnahmen für ein abgestimmtes Vorgehen innerhalb Europas,
- Bitte an die Bundesregierung, aufbauend auf einer umfassenden Überprüfung Reformvorschläge zu Entlastungen von der EEG-Umlage sowie Einführung einer Kohlendioxid-Bepreisung unter Berücksichtigung der Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands mit dem Ziel einheitlicher Kohlendioxid-Preise in allen Sektoren zu erarbeiten sowie Möglichkeiten eines Kohlendioxid-Mindestpreises in der Stromerzeugung (EU- oder G20-Ebene) aufzuzeigen,
- keine höhere Belastung der Verbraucher durch die Reformen und Wahrung der sozialen Verträglichkeit bei gleichzeitiger Ermöglichung neuer Geschäftsmodelle,
- Prüfbitte zur verfassungs- und europarechtskonformen Umsetzung einer Kohlendioxid-Bepreisung in allen Sektoren,
- Bitte, unabhängig von einer Reform der Abgaben und Umlagen, das Instrument der „Zuschaltbaren Lasten“ technologieoffen, insbesondere für Power-to-Gas (Wasserstoff), anzuwenden und die 2 Gigawatt-Begrenzung aufzuheben.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Der EntschlieÙungsantrag wurde in der 974. Sitzung des Bundesrates am 15.02.2019 vorgestellt und den Ausschüssen zur Beratung zugewiesen. Auf Antrag Schleswig-Holsteins wurde die Vorlage erneut auf die Tagesordnung der 978. Sitzung des Bundesrates am 07.06.2019 (dort TOP

38) gesetzt. Unter anderem äußerten sich Ministerpräsident Daniel Günther (Schleswig-Holstein) und Ministerpräsident Stephan Weil (Niedersachsen) zum Thema. Danach wurden die Ausschussberatungen fortgesetzt.

Die Themen Kohlendioxid-Bepreisung sowie Reform der Steuern, Abgaben und Umlagen im Energiebereich erfahren derzeit – u. a. verstärkt durch die „Fridays for Future“-Protestbewegung – eine hohe mediale Aufmerksamkeit und werden in Fachkreisen bereits seit längerer Zeit diskutiert. Auch innerhalb der Bundesregierung wird inzwischen intensiv darüber debattiert; so steht die Kohlendioxid-Bepreisung auch auf der Tagesordnung des Klimakabinetts. Als noch zu klärender Punkt gilt hierbei vor allem die konkrete Ausgestaltung der Sozialverträglichkeit bzw. Aufkommensneutralität; so sollen praktikable Ausgleichsmechanismen gefunden werden, damit z. B. geringer verdienende Berufspendler mit einer Öl-Heizung nicht übermäßig belastet würden. Zudem sollen zusätzliche Belastungen der deutschen Wirtschaft weitestgehend vermieden werden.

Auch die Kommission für Strukturwandel, Wachstum und Beschäftigung (so genannte „Kohlekommission“) empfiehlt in ihrem Abschlussbericht als Maßnahmen (dort Seite 70) sowohl die Überarbeitung des Systems der Steuern und Abgaben, Entgelte und Umlagen im Energiebereich, als auch die Prüfung der Einführung einer Kohlendioxid-Bepreisung mit Lenkungswirkung auch in den Sektoren außerhalb des Europäischen Emissionshandels.

Die Koalitionsparteien Sachsens-Anhalts streben ein Klimaschutzziel von 31,3 Millionen Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent bis 2020 an, welches die Grundlage für das Klima- und Energiekonzept des Landes Sachsen-Anhalt (Beschluss der Landesregierung vom 05.02.2019) bildet. In diesem werden einzelne Aspekte des Entschließungsantrages von Schleswig-Holstein adressiert und unter „2.7.5. Konzepte zur künftigen Finanzierung der Energiewende“ (dort Seite 137 ff.) u. a. eine Sektor übergreifende Kohlendioxid-Bepreisung als mögliches Instrument aufgezählt, jedoch ohne eine konkrete Empfehlung für eine solche auszusprechen.²⁹

Der Landtag von Sachsen-Anhalt beschäftigte sich im Mai 2014 mit dem Thema. Hierbei wurde der Antrag der AfD-Fraktion „Klimahysterie beenden - CO₂-Steuer verhindern“³⁰ abgelehnt. Dieser sah vor, dass sich der Landtag gegen die Einführung einer Kohlendioxid-Steuer aussprechen und die Landesregierung gebeten werden sollte, sich im Bundesrat gegen die Einführung einer solchen Steuer einzusetzen. Ein Alternativantrag der Koalitionfraktionen im Landtag, welcher die konsequente Umsetzung des Pariser Klimaschutzabkommens fordert, erhielt eine Mehrheit.³¹

Der Punkt „zuschaltbare Lasten“ kann ebenfalls relevant für Sachsen-Anhalt werden, insbesondere im Rahmen der geplanten Entwicklung zu einer Wasserstoff-Modellregion. Der insofern einschlägige § 13 Absatz 6a des Energiewirtschaftsgesetzes findet derzeit jedoch nur im so genannten Netzausbaubereich Anwendung, zu dem Sachsen-Anhalt nicht zählt.

²⁹ Nähere Informationen: <https://mule.sachsen-anhalt.de/energie/klimaschutz/>

³⁰ Zur LT-Drucksache 7/4330:
<https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp7/drs/d4330aan.pdf>

³¹ Zur LT-Drucksache 7/4409:
<https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp7/drs/d4409raa.pdf>

Das in Mitteldeutschland befindliche Innovationsprojekt HYPOS spricht sich in einem Positionspapier³² aus Juni 2018 ebenfalls für eine Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen aus.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* empfiehlt dem Bundesrat, die Entschließung nach Maßgabe von Änderungen zu fassen: Der Bundesrat möge feststellen, dass bei Verbrauchern in der Praxis Defizite bei der Nutzung von gesicherten Smart Metern, transparenten Verbrauchskontrollen und Steuerungseinrichtungen sowie energiemarktkonformen zeit- und lastvariablen Tarifen bestehen. Die Bundesregierung soll die entsprechenden gesetzlichen Rahmenbedingungen verbessern. Zudem soll sie frühzeitig die nationalen Rahmenbedingungen an die Regelungen des Clean Energy Package der EU (insbesondere Strombinnenmarkttrichtlinie) betreffend die aktive Marktteilnahme von Haushaltskunden anpassen. Schließlich soll der Bundesrat die Bundesregierung auffordern, Anreize für ein flexibles Verbrauchsverhalten durch eine Stärkung der Strompreissignale bei der Preisbildung vorzusehen.

Der *Finanzausschuss* und der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung unverändert zu fassen.

Der federführende *Wirtschaftsausschuss* hat seine Beratungen noch nicht abgeschlossen.

Schleswig-Holstein hat jedoch die Aufsetzung der Vorlage auf die Tagesordnung der 979. Sitzung des Bundesrates und sofortige Sachentscheidung beantragt.

Der Bundesrat hat darüber zu befinden, ob er über die Vorlage sofort entscheidet. Sofern es dazu kommt, hat er über das Fassen der Entschließung – ggf. nach Maßgabe von Änderungen – zu befinden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-97 an Herrn Jann Reinhardt.

³² *Positionspapier HYPOS (HYDROGEN POWER STORAGE & SOLUTIONS EAST GERMANY), herausgegeben vom BMBF (Juni 2018): http://www.hypos-eastgermany.de/fileadmin/content/content/Positionspapiere/HYPOS_2018_Positionspapier_zu_den_rechtlichen_Rahmenbedingungen.pdf*

TOP 30: Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung (Forschungszulagengesetz – FZulG)
- BR-Drucksache 242/19 -

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Mit dem beabsichtigten Gesetz soll eine steuerliche Forschungsförderung mit folgenden wesentlichen Regelungen eingeführt werden:

- Anspruchsberechtigt sind grundsätzlich Steuerpflichtige, die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielen.
- Begünstigt sind Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, soweit sie einer oder mehreren der Kategorien Grundlagenforschung, angewandte Forschung oder experimentelle Entwicklung zuzuordnen sind.
- Förderfähige Aufwendungen sind die beim Anspruchsberechtigten dem Lohnsteuerabzug unterliegenden Arbeitslöhne für Arbeitnehmer, die mit Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten in begünstigten Vorhaben betraut sind. Diese Aufwendungen werden mit dem Faktor 1,2 multipliziert, um pauschal die Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers zu berücksichtigen.
- Bemessungsgrundlage sind die im Wirtschaftsjahr entstandenen förderfähigen Aufwendungen bis zu 2 Millionen Euro.
- Die Forschungszulage beträgt 25 Prozent der Bemessungsgrundlage.
- Sie ist bei dem für die Besteuerung des Anspruchsberechtigten zuständigen Finanzamt zu beantragen. Das Finanzamt setzt sie in einem Forschungszulagenbescheid fest und zahlt sie innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe aus.
- Grundlage der Festsetzung der Forschungszulage durch das Finanzamt ist die dem Antrag beizufügende Bescheinigung einer noch zu bestimmenden Stelle, dass es sich um ein begünstigtes Forschungs- und Entwicklungsvorhaben handelt. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung wird ermächtigt, diese Stelle durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates und im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zu bestimmen.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen auf Sachsen-Anhalt

Laut Gesetzesbegründung der Bundesregierung müssen international wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen für Unternehmen geschaffen werden, um den Standort Deutschland zu stärken, insbesondere um die Attraktivität des Standortes für Neuansiedlungen und Investitionsentscheidungen zu verbessern. Investitionen in Forschung und Entwicklung würden helfen, Geschäftsmodelle zu digitalisieren und im internationalen Wettbewerb zu bestehen. Viele große

Industriestaaten finanzierten bereits seit Jahren über steuerliche Maßnahmen Teile der Investitionen in Forschung und Entwicklung.

Die Bundesregierung habe sich das Ziel gesetzt, gemeinsam mit den Ländern und der Wirtschaft bis 2025 den Anteil der Ausgaben für Forschung und Entwicklung auf mindestens 3,5 Prozent des Bruttoinlandsprodukts zu steigern. Dies erfordere insbesondere auch höhere private Forschungsausgaben, für die steuerliche Anreize ein wirkungsvolles Instrument seien.

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 12.03.2018 für die 19. Legislaturperiode heißt es dazu (dort Seite 59, unter „Innovationen“): „Unser Wohlstand hängt maßgeblich auch von der Innovationsfähigkeit der deutschen Wirtschaft ab. Wir wollen alle vorhandenen Innovationspotenziale nutzen und die Unternehmen, insbesondere auch den innovativen Mittelstand, weiter stärken. ... Wir wollen insbesondere für forschende kleine und mittelgroße Unternehmen eine steuerliche Förderung einführen, die bei den Personal- und Auftragskosten für Forschung und Entwicklung ansetzt. Die Projektförderung für die kleinen und mittleren Unternehmen bleibt davon unberührt.“

Auch Oppositionsparteien im Deutschen Bundestag haben sich des Themas dazu angenommen und einen Gesetzentwurf (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen³³) oder Anträge (Fraktion der FDP³⁴, Fraktion der AfD³⁵) eingebracht. Der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages hat am 18.02.2019 eine öffentliche Anhörung durchgeführt.³⁶ Zu den Initiativen der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und der FDP liegt eine ablehnende Beschlussempfehlung des Finanzausschusses vor.³⁷ Eine abschließende Beratung im Deutschen Bundestag hat noch nicht stattgefunden.

Der Bundesrat hatte bereits 2016 mit einer Entschließung [BR-Drucksache 227/16 (Beschluss) vom 17.06.2016] die Bundesregierung aufgefordert, einen Gesetzentwurf zur Einführung einer Forschungsprämie vorzulegen, der sich an dort aufgeführten Eckpunkten orientiert.³⁸

Laut Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt (MW)³⁹ bilden die Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen des Landes die zentrale wissenschaftliche Infrastruktur in Sachsen-Anhalt. Die Forschung an den Universitäten und Fachhochschulen sei anwendungsbezogen und eng mit dem Technologietransfer verbunden. Darüber hinaus erfolge an den Universitäten die Grundlagenforschung. Ergänzt werde sie durch die außeruniversitären Forschungseinrichtungen. Das seien vor allem die fünf Forschungseinrichtungen der Leibniz-Gemeinschaft, drei Max-Planck-Institute, fünf Fraunhofer-Einrichtungen, zwei Helmholtz-Zentren sowie eine Außenstelle des Robert-Koch-Instituts. Sie widmeten sich jeweils der Grundlagen- oder anwendungsorientierten Forschung.

³³ Zur BT-Drucksache 19/4827 (Gesetzentwurf):

<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/048/1904827.pdf>

³⁴ Zum Antrag in BT-Drucksache 19/3175: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/031/1903175.pdf>

³⁵ Zum Antrag in BT-Drucksache 19/4844: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/048/1904844.pdf>

³⁶ Zu den Anhörungsunterlagen:

<https://www.bundestag.de/resource/blob/630492/2b3677135b78bbbf108798ae49421822/Protokoll-data.pdf>

³⁷ Zur BT-Drucksache 19/7958 (Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses):

<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/079/1907958.pdf>

³⁸ Zur Entschließung:

[https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2016/0201-0300/227-16\(B\).pdf?__blob=publicationFile&v=5](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2016/0201-0300/227-16(B).pdf?__blob=publicationFile&v=5)

³⁹ Zur Website des MW: <https://mw.sachsen-anhalt.de/themen/forschung/forschungsschwerpunkte/>

Zu den wichtigsten Forschungsschwerpunkten in Sachsen-Anhalt gehören demnach Wirtschaftswissenschaften und Agrarökonomie, Neurologie und neurodegenerative Erkrankungen, systemische Umweltforschung, Materialwissenschaften und Mikrosystemtechnik, Logistik und Mobilität, Energieforschung, Gesundheit und Medizintechnik, Pflanzenbiologie und -biotechnologie, Untersuchung sozialer Wandlungsprozesse und Ethnologie. Herausragend in allen Bereichen seien die engen Kooperationen zwischen Wissenschaftseinrichtungen und kleinen und mittleren Unternehmen des Landes. So würden praxisbezogene Komponenten stets in die Forschungsarbeit einbezogen. Gemeinsame Forschungsprojekte sorgten für einen effektiven und anwendungsorientierten Wissens- und Technologietransfer, und leistungsfähige Kooperationen brächten zukunftsfähige Entwicklungen zur Produktionsreife.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, sich für den Verzicht auf das aufwendige zweistufige Prüfverfahren auszusprechen. Er soll die Auffassung vertreten, dass keine neuen Verwaltungsstrukturen geschaffen werden sollten, sondern auf die Kenntnisse der Behörden zurückgegriffen werde, die bereits heute für die Forschungsförderung zuständig sind. Des Weiteren soll der Bundesrat um Prüfung bitten, wie die Förderung zielgenau auf kleine und mittlere Unternehmen ausgerichtet werden kann. Eine ähnliche Empfehlung hat auch der *Wirtschaftsausschuss* abgegeben.

Der *Ausschuss für Kulturfragen* empfiehlt dem Bundesrat, eine Änderung des Gesetzentwurfs zu verlangen, mit der eine Benachteiligung von Forschungsvorhaben vermieden werden soll, die in Kooperation mit nicht steuerpflichtigen Einrichtungen durchgeführt werden. Auch soll er die Bundesregierung bitten, sich im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens für eine Erweiterung der Forschungszulage im Hinblick auf die Kosten der Auftragsforschung einzusetzen. Ähnliche Empfehlungen gibt es auch vom *Wirtschaftsausschuss*.

Der *Wirtschaftsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat zu fordern, die Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Forschungszulage über die Personalausgaben hinaus auszuweiten. Auch soll er die Bundesregierung um Prüfung bitten, inwieweit für kleine und mittlere Unternehmen erhöhte Fördersätze eingeführt werden können und zumindest eine Anrechnung der Forschungszulage auf andere Fördermittel ermöglicht werden kann, so dass die kleinen und mittleren Unternehmen nicht gehindert seien, die Höchstbeträge nach europäischem Beihilferecht auszuschöpfen. Auch soll sie nach seiner Auffassung prüfen, welche Auswirkungen das Gesetz auf die Möglichkeiten des Einsatzes von EU-Strukturfondsmitteln durch die Länder haben wird. Nach einer weiteren Empfehlung sollte sichergestellt werden, dass die Länder diese Strukturfondsmittel einsetzen können, wenn sich die Unternehmen gegen die Forschungszulage und für eine zuschussbasierte Projektförderung entscheiden.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder ggf. keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-40 an Herrn Christoph Liedtke.

TOP 31: Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Hebammenausbildung und zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Hebammenreformgesetz – HebRefG)
- BR-Drucksache 229/19 -

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht vor, europäisches Recht in Deutschland so umzusetzen, dass künftig berufliche Freizügigkeit der in Deutschland ausgebildeten Hebammen und Entbindungspfleger in allen EU-Mitgliedstaaten gilt. Dazu sollen in einer auf sechs bis maximal acht Semester angelegten dualen akademischen Ausbildung ein wissenschaftliches Studium sowie die berufspraktische Ausbildung im Krankenhaus und im ambulanten Bereich (z. B. bei einer freiberuflichen Hebamme oder in einem Geburtshaus) verbunden werden. Während des gesamten dualen Studiums soll eine Ausbildungsvergütung gezahlt werden. Zugangsvoraussetzung soll eine zwölf- (statt zehnjährige) allgemeine Schulausbildung oder eine abgeschlossene Ausbildung in einem Pflegeberuf sein. Das duale Studium wird mit einem Bachelor und einer staatlichen Prüfung abgeschlossen. Dieser Abschluss wird Voraussetzung, um die Berufsbezeichnung „Hebamme“ führen zu dürfen.

Im Gesetzentwurf sind auch Übergangsregelungen für jene enthalten, die ihre Ausbildung zum In-Kraft-Treten des Gesetzes bereits begonnen haben oder bereits als Hebamme bzw. Entbindungspfleger tätig sind. In Artikel 1 sollen alle berufs- sowie ausbildungs- und prüfungsrechtlichen Fragen sowie Regelungen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen bzw. eventuell erforderlicher Anpassungsmaßnahmen im Gesetz über das Studium und den Beruf von Hebammen (Hebammengesetz – HebG) unter Berücksichtigung der Neuregelungen zur Akademisierung neu geregelt werden.

Nähere Regelungen – insbesondere zur theoretischen und praktischen Ausbildung sowie zur Prüfung und zum Führen der Berufsbezeichnung – sind in einer Studien- und Prüfungsverordnung des Bundesministeriums der Gesundheit zu treffen, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen soll.

Das Gesetzgebungsverfahren wird außerdem genutzt, um zeitnah die Reisekostenübernahme für pflegebedürftige Menschen durch die Kranken- und Pflegekassen zu regeln, wenn sie ihren pflegenden Angehörigen zu einer stationären medizinischen Rehabilitation begleiten.

Das Gesetz soll mit wenigen Ausnahmen am 01.01.2020 in Kraft treten und einen Start der akademischen Hebammenausbildung ab Wintersemester 2020/2021 ermöglichen. Das geltende Hebammengesetz von 1985 soll am 31.12.2021 außer Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Die Koalitionsfraktionen im Deutschen Bundestag haben bereits einen inhaltsgleichen Gesetzesentwurf beim Deutschen Bundestag eingebracht. Die 1. Lesung hierzu hat am 06.06.2019 stattgefunden. Für den 26.06.2019 ist eine öffentliche Anhörung im BT-Gesundheitsausschuss terminiert.⁴⁰

⁴⁰ Zu den Anhörungsunterlagen:

<https://www.bundestag.de/ausschuesse/a14/anhoerungen/hebammenreformgesetz-inhalt-644398>

In der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen ist die Umsetzung einer akademischen Hebammen- und Entbindungspflegerausbildung in nationales Recht bis 18.01.2020 vorgesehen. In allen anderen EU-Mitgliedstaaten hat eine akademische Ausbildung in diesem Gesundheitsberuf Tradition oder wurde in den letzten Jahren eingeführt. Die Betreuung von Schwangeren, die Geburtsbegleitung sowie die nachgeburtliche Betreuung von Müttern und Kindern liegen in vielen Ländern vorrangig in der Hand dieses Berufsstandes – egal, ob eine Geburt im Krankenhaus oder außerstationär stattfindet. Ärzte werden nur dann beteiligt, wenn es aus medizinischen Gründen notwendig ist.

In den letzten Jahren wurde in Deutschland immer wieder über Engpässe in der Geburtsbegleitung und über eingeschränkte Wahlmöglichkeiten von Frauen berichtet, wo und wie sie entbinden wollen. Neben dem Rückzug eines Teils freiberuflicher Hebammen und Entbindungshelfer aus der Geburtsbegleitung wegen drastisch gestiegener Berufshaftpflichtprämien hat auch die Schließung von Entbindungsstationen in kleineren Krankenhäusern zu dieser Entwicklung beigetragen. Neben der Umsetzung von EU-Recht sowie der Anpassung von Ausbildung und Berufsausübung an die Entwicklungen der letzten Jahrzehnte ist es in Deutschland daher auch erforderlich, nicht nur den Hebammenberuf attraktiver zu machen, sondern die Geburtshilfe insgesamt auf stabile Füße zu stellen und nicht zuletzt auch die Betreuungsrelation unter der Geburt an den Standard vergleichbar entwickelter Länder anzupassen.

Geburtshäuser gibt es in Sachsen-Anhalt ausweislich der Information des Deutschen Hebammenverbandes lediglich in Halle/Saale sowie in Aschersleben. Auch hebammengeleitete Kreißsäle gibt es in den neuen Ländern kaum. An der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg gibt es seit Jahren Projekte zur Verbesserung der Versorgung mit Hebammenhilfe, so z. B. 2016 zum Thema „Präferenzen und Defizite in der hebammenrelevanten Versorgung in Deutschland“ oder ab 2019 die wissenschaftliche Begleitung des Projekts „Hebammengeführte Kreißsäle“. Dieses Pilotprojekt wird an zwei Kliniken in Magdeburg und Halle/Saale realisiert und vom Land gefördert. Damit wird auch ein Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag von CDU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen für die 7. Wahlperiode des Landtages von Sachsen-Anhalt sowie eine Forderung des dort vorgesehenen Runden Tisches „Geburt und Familie“ umgesetzt.

Die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bereitet sich darauf vor, ab dem Wintersemester 2020/2021 die einzige Hochschule in Sachsen-Anhalt zu sein, an der ein Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft“ angeboten wird – nach aktuellen Planungen mit 20 Studienplätzen. Derzeit findet auch in Magdeburg Hebammenausbildung statt, und zwar am Ausbildungszentrum für Gesundheitsfachberufe des Universitätsklinikums Magdeburg der Otto-von-Guericke-Universität.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Ausbildungsvergütung ist auch Gegenstand eines Beschlusses des Landtages von Sachsen-Anhalt vom 28.02.2019 „Akademisierung des Hebammenberufs auf den Weg bringen“, der auf einen Antrag der Koalitionsfraktionen zurückgeht.⁴¹

⁴¹ Zum LT-Beschluss in LT-Drucksache 7/4035 sowie zur Beschlussrealisierung der Landesregierung in LT-Drucksache 7/4348: <https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/starweb/PADOKA/servlet.starweb?path=PADOKA/LISSHFL.web&search=DID=K-79785>

Zum Verfahren im Bundesrat

Alle beteiligten Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Der federführende *Gesundheitsausschuss* fokussiert in seinen Empfehlungen vor allem auf fachliche sowie redaktionelle Änderungen und regt u. a. an, einen Zugang bereits ausgebildeter Hebammen zu dem künftigen Bachelorstudium zu ermöglichen. Zudem fordert er – zielgleich wie der *Ausschuss für Kulturfragen* – eine Verschiebung des In-Kraft-Tretens sowie weiterer Fristen und schlägt Übergangsregelungen in Bezug auf die Qualifikation der Studiengangsleitungen vor.

Die Empfehlungen des *Ausschusses für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* stehen insbesondere mit der Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen sowie diesbezüglichen Meldungen und eventuellen Maßnahmen im Zusammenhang.

Eine weitere Empfehlung des *Ausschusses für Kulturfragen* zielt darauf ab, § 10 des künftigen Hebammengesetzes zu streichen, da der Bund keine Kompetenz habe, Voraussetzungen für den Hochschulzugang zu regeln, wie dies z. B. mit der zwölfjährigen allgemeinen Schulbildung vorgesehen ist.

Ebenso wie der *Ausschuss für Kulturfragen* fordert der *Finanzausschuss*, dass der zusätzlich entstehende Erfüllungsaufwand der Länder durch die Umsetzung der neuen Vorgaben vollständig übernommen wird.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder ggf. keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Annett Richter.

TOP 32: Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung
- BR-Drucksache 230/19 -

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetzentwurf möchte die Bundesregierung die duale berufliche Bildung in Deutschland modernisieren und stärken. Die wichtigsten Maßnahmen sind:

- Einführung einer Mindestvergütung für Auszubildende: Die Höhe der Mindestvergütung im ersten Ausbildungsjahr soll vom 01.01.2020 bis zum 01.01.2023 schrittweise ansteigen und ab 01.01.2024 auf der Grundlage der durchschnittlichen Entwicklung der vertraglich vereinbarten Ausbildungsvergütungen angepasst werden. Ab dem zweiten Ausbildungsjahr soll ein Aufschlag, der mit fortschreitender Berufsausbildung steigt, dem wachsenden Beitrag der Auszubildenden zur betrieblichen Wertschöpfung Rechnung tragen. Tarifvertraglich vereinbarte Ausbildungsvergütungen sollen dabei unbefristet Vorrang vor der Mindestvergütung haben.
- Stärkung und Weiterentwicklung der höherqualifizierenden Berufsbildung mit transparenten beruflichen Fortbildungsstufen und den neuen Abschlussbezeichnungen: „Geprüfte/r Berufsspezialist/in“, „Bachelor Professional“ und „Master Professional“.
- Verbesserung der Durchlässigkeit innerhalb der beruflichen Bildung.

Vorgesehen sind dazu die Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und die Änderung der Handwerksordnung.

Das Gesetz soll am 01.01.2020 in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 12.03.2018 für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages (dort Seite 30) wurde vereinbart, im Rahmen der Novelle des Berufsbildungsgesetzes eine Mindestausbildungsvergütung zu verankern. Es wurde dort auch vereinbart, dass das Gesetz bis 01.08.2019 beschlossen werden und am 01.01.2020 in Kraft treten soll.

Die duale Ausbildung ist trotz der demografischen Entwicklung immer noch der prägende Bestandteil der beruflichen Bildung. Gemäß Koalitionsvertrag für die 7. Wahlperiode in Sachsen-Anhalt nehmen berufsbildende Schulen eine wichtige und unterstützende Rolle beim Übergang von schulischer Ausbildung zum Beruf ein (dort Seite 73). Dabei ist der ganzheitlichen dualen Berufsausbildung der Vorzug vor den vollzeitschulischen Ausbildungen zu geben. Damit positioniert sich Sachsen-Anhalt eindeutig zur dualen Ausbildung und unterstützt die vom Bund angestrebte Stärkung dieser Ausbildungsform.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Kulturfragen* empfiehlt dem Bundesrat, die neuen Berufsbezeichnungen Bachelor Professional durch „Junior Professional“ und Master Professional durch „Senior Professional“ zu ersetzen. Hilfsweise empfiehlt er, die vorgeschlagenen Begrifflichkeiten zu streichen und vorerst auf eine Regelung im BBiG zu verzichten. Der Ausschuss bezieht sich dabei auf ein Rechtsgutachten, das die Kultusministerkonferenz in Auftrag geben hatte, nach dem die neuen Berufsbezeichnungen verfassungswidrig seien.

Der *Ausschuss für Kulturfragen* und der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* empfehlen, im BBiG beim Verhalten während der Berufsausbildung sowie in der Handwerksordnung zur Ausbildereignung und den berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnissen die „Kompetenz zur Förderung von Integration und Inklusion“ einzufügen.

Beide o. g. Ausschüsse und der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen, im BBiG die gesetzliche Grundlage für die Übernahme des Kompetenzbegriffs des Deutschen Qualifikationsrahmens zu schaffen.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* und der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen im Zeugnis zu vermerken, welchem Niveau im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen die erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung zugeordnet ist.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* empfiehlt, die Ausbildungsdauer bei Teilzeitausbildung nur bei Bedarf und nicht obligatorisch zu verlängern. Er empfiehlt außerdem die Regelung zur Unterschreitung der Mindestausbildungsvergütung, sofern die Tarifvertragsparteien diese gemeinschaftlich vereinbaren, bis 31.12.2021 zu befristen.

Der *Wirtschaftsausschuss* empfiehlt, neben der Mindestvergütung ebenso die Regelungen zur Teilzeitberufsausbildung zu evaluieren.

Darüber hinaus empfehlen der *Ausschuss für Kulturfragen*, der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz*, der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* und der *Wirtschaftsausschuss* weitere fachliche Änderungen.

Der *Ausschuss für Frauen und Jugend* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-31 an Frau Bettina Forst.

TOP 33: Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Stasi-Unterlagen-Gesetz – StUG)
- BR-Drucksache 231/19 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Am 31.12.2019 endet die Regelung, bestimmte Personengruppen, die in politisch oder gesellschaftlich herausgehobener Position tätig sind, auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst hin überprüfen zu können. Die Bundesregierung schlägt mit dem vorliegenden Gesetzentwurf vor, dass die Regelung zur Überprüfung bis 31.12.2030 verlängert wird.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

In der Begründung zum Gesetzentwurf heißt es: „Um das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in öffentliche Institutionen und in Personen, die herausgehobene politische und gesellschaftliche Positionen wahrnehmen, zu stärken, ist angesichts der Bedeutung für die Aufarbeitung des SED-Unrechts Transparenz weiter erforderlich.“

Die Sicherung der Stasi-Unterlagen gilt als eine der wichtigen Errungenschaften der Friedlichen Revolution von 1989/1990. Das Interesse an den Stasi-Akten ist auch heute noch groß. So wurden im letzten Jahr bei der Behörde des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (BStU) 45.309 Anträge von Bürgern auf Akteneinsicht und 1.342 Anträge aus Forschung und Medien gestellt.⁴² Der Bundesrat hatte bereits in einer Entschließung vom 02.02.2018 gefordert, die Überprüfung dauerhaft zu ermöglichen [BR-Drucksache 743/17 (Beschluss)].⁴³

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 12.03.2018 für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages (dort Seite 168) wurde vereinbart, die Überprüfungsmöglichkeit bis Ende 2030 zu verlängern.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befassende Ausschuss für Kulturfragen empfiehlt dem Bundesrat, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

⁴² Zu Zahlen der BStU: <https://www.bstu.de/ueber-uns/bstu-in-zahlen/#c2391>

⁴³ Zur Entschließung des Bundesrates zur Entfristung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze: [https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2017/0701-0800/743-17\(B\).pdf?__blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2017/0701-0800/743-17(B).pdf?__blob=publicationFile&v=1)

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er ggf. zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-31] an Frau Bettina Forst.

TOP 35: Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR
- BR-Drucksache 233/19 -

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht vor, die Fristen in den Gesetzen zur Rehabilitation von Opfern rechtsstaatswidriger Maßnahmen in der DDR [Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG), Berufliches Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG), Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz VwRehaG)] zu streichen. Nach geltender Rechtslage können Anträge auf diese Rehabilitierungen nur noch bis Jahresende gestellt werden.

Außerdem soll die strafrechtliche Rehabilitation von Personen, die in einem Heim für Kinder und Jugendliche der DDR untergebracht waren, erleichtert werden: Für den Fall, dass das Gericht nicht feststellen kann, dass die Anordnung der Unterbringung der politischen Verfolgung oder sonst sachfremden Zwecken diene, soll das Gericht diese Tatsache zugunsten des Antragstellers für festgestellt erachten können. Zudem sollen jene Betroffenen einen Anspruch auf Unterstützungsleistungen erhalten, bei denen die Unterbringung angeordnet wurde, weil zeitgleich mit dieser eine freiheitsentziehende, mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung nicht zu vereinbarende Maßnahme an einer Person vollstreckt wurde, die die Antrag stellende Person nicht nur vorübergehend in ihren Haushalt aufgenommen und dort gepflegt, erzogen und beaufsichtigt hat.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Der Bundesgesetzgeber hat in den 1990er Jahren mit den drei Gesetzen zur Rehabilitation von SED-Unrecht (dem StrRehaG, dem BerRehaG und dem VwRehaG) ein umfangreiches System an Ausgleichsmaßnahmen entwickelt, um Opfern politischer Verfolgung in der SBZ/DDR durch eine Wiedergutmachung des erlittenen Unrechts zu helfen.

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen in Sachsen-Anhalt für die 7. Wahlperiode des Landtages 2016 bis 2021 heißt es (dort Seite 33): „Wir stehen an der Seite der Opfer des SED-Regimes und ihrer Verbände. Die Aufarbeitung des SED-Unrechtsregimes ist, insbesondere aus Sicht der Opfer, noch nicht abgeschlossen. Einen Schlussstrich lehnen wir ab. Geschehenes Unrecht ist konsequent aufzuarbeiten.“

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hatte am 24.11.2017 einstimmig beschlossen, die Landesregierung zu bitten, „eine gemeinsame Bundesratsinitiative der neuen Bundesländer zur Novellierung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze zu unterstützen“ und dabei insbesondere zu berücksichtigen, die Frist für das Auslaufen der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze aufzuheben.⁴⁴

⁴⁴ Zur LT-Drucksache 7/2142:
<http://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/drs/wp7/drs/d2142vbs.pdf>

Im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages vom 12.03.2018 heißt es (dort Seite 119): „Wir wollen die Erinnerungskultur und die Rehabilitation der Opfer des SED-Unrechtsregimes weiterentwickeln und die Fristen für die Beantragung nach den Rehabilitierungsgesetzen im Einvernehmen mit den Bundesländern aufheben. Wir prüfen, inwieweit die bestehenden rechtlichen Grundlagen für die DDR-Heimkinder verbessert werden können.“

Zum Thema „Rehabilitierung bei Heimunterbringung“ hatte der Bundesrat zuletzt in seiner 961. Sitzung am 03.11.2017 einen Gesetzentwurf beschlossen [BR-Drucksache 642/17 (Beschluss)]. Er verfolgt das Ziel, die Rehabilitation von Personen zu erleichtern, die als Kinder oder Jugendliche in der DDR deshalb in einem Heim untergebracht wurden, weil ihre Eltern infolge politischer Verfolgung freiheitsentziehende Maßnahmen erlitten haben.

Der Bundesrat hatte dann in seiner 964. Sitzung am 02.02.2018 eine EntschlieÙung gefasst [BR-Drucksache 743/17 (Beschluss)], in welcher er sich für eine unbefristete Rehabilitation von DDR-Unrecht ausspricht. Zudem sprach sich der Bundesrat dafür aus, dass wichtige Funktionsträger unbefristet auf frühere Stasi-Tätigkeit überprüft werden können.⁴⁵ Zu letzterem Thema wird auf die Erläuterungen zur BR-Drucksache 231/19 (TOP 33, Seite 35) verwiesen.

Schließlich ist auf eine EntschlieÙung des Bundesrates hinzuweisen, die er in seiner 971. Sitzung am 19.10.2018 gefasst hatte [BR-Drucksache 316/18 (Beschluss)]: In ihr bat er die Bundesregierung, weiteren und insbesondere anhand von acht Fallgruppen spezifizierten (z. B. für Opfer von Zersetzungs- und Zwangsaussiedlungsmaßnahmen oder von weniger als 180 Hafttagen) gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu prüfen.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Rechtsausschuss*, der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* und der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfehlen dem Bundesrat eine Stellungnahme, in der er erwartet, dass die bislang unberücksichtigt gebliebenen Forderungen des Bundesrates [vgl. BR-Drucksache 316/18 (Beschluss)] im weiteren Gesetzgebungsverfahren aufgegriffen und zügig einer sachgerechten Lösung zugeführt werden.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* und der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* sprechen sich darüber hinaus für eine grundsätzliche kritische Überprüfung aus, die Gewährung der besonderen Zuwendung für Haftopfer nach § 17a StrRehaG weiter von einer besonderen wirtschaftlichen Bedürftigkeit abhängig zu machen; es erscheine zweckmäßiger, den Anspruch auf die besondere Zuwendung in Höhe von 300 Euro durch den Gesetzgeber für die Zukunft einkommensunabhängig auszugestalten.

Der *Ausschuss für Frauen und Jugend* und der *Finanzausschuss* empfehlen dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

⁴⁵ Zum BR-Plenarprotokoll (dort TOP 3):
https://www.bundesrat.de/SharedDocs/downloads/DE/plenarprotokolle/2018/Plenarprotokoll-964.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-20 an Herrn Henning Baumeister.

**TOP 37: Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Wohngeldes
(Wohngeldstärkungsgesetz - WoGStärkG)
- BR-Drucksache 235/19 -**

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetzesentwurf beabsichtigt die Bundesregierung die auf dem so genannten Wohngipfel vereinbarte Stärkung des Wohngeldniveaus und der Reichweite des Wohngeldes umzusetzen. Neben der Anpassung der Wohngeldhöhe und der Anhebung der Miethöchstbeträge unter Einführung einer neuen Mietstufe VII für Haushalte in Kommunen mit besonders hohem Mietenniveau unterliegt das Wohngeld künftig einer Dynamisierung. Hierdurch wird es alle zwei Jahre an die eingetretene Miet- und Einkommensentwicklung angepasst. Diese Fortschreibung stellt sicher, dass die Leistungsfähigkeit des Wohngeldes als sozialpolitisches Instrument der Wohnungspolitik erhalten bleibt. Das systematische Herauswachsen aus dem Wohngeld wird reduziert sowie der Wechsel zu den Leistungen des SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) und XII (Sozialhilfe) begrenzt. Die erste Fortschreibung des Wohngeldes ist ab 01.01.2022 vorgesehen.

Das Gesetz soll am 01.01.2020 in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Das Wohngeld wurde zuletzt ab 01.01.2016 erhöht. Mit Blick auf die Einkommensentwicklung und die zwischenzeitlich eingetretenen Wohnkostensteigerungen ist eine erneute Anpassung erforderlich.

Das Leistungsniveau des Wohngeldes sinkt von Jahr zu Jahr. In der Folge erhalten immer weniger Haushalte mit geringen Einkünften Wohngeld und wechseln in die Grundsicherung für Arbeitsuchende bzw. in die Sozialhilfe. Darüber hinaus fällt es immer mehr Haushalten, die mit ihrem Einkommen knapp über der Einkommensgrenze liegen, schwer, ausreichenden und bezahlbaren Wohnraum zu finden. Eine Erhöhung der Einkommensgrenze, bis zu der ein Wohngeldanspruch besteht, ist angesichts der angespannten Situation auf den Wohnungsmärkten sozialpolitisch geboten.

In Sachsen-Anhalt profitieren alle Haushalte mit niedrigem Einkommen insbesondere von der Fortschreibung des Wohngeldes. Der dadurch bewirkte Verbleib dieser Haushalte im Wohngeld ist angesichts der positiven Anreize bezogen auf die Erhöhung des Erwerbseinkommens und des effizienten Wohnkonsums wünschenswert. Prognosen nach entstehen dem Land Sachsen-Anhalt durch die Fortschreibung 2022 Mehrkosten von 1,95 und 2023 Mehrkosten von 2,25 Millionen Euro. Hinzuweisen ist darauf, dass die tatsächlichen Mehrausgaben von der Anzahl der Antragsteller abhängig sind, da nicht jeder Wohngeldberechtigte auch einen Antrag stellt. Lediglich von der Einführung einer Mietstufe VII profitiert das Land nicht, da im Land höchstens die Mietstufe III zum Tragen kommt.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* hält eine Klimakomponente im Wohngeld für zweckdienlich, um den Zugang für einkommensschwächere Haushalte zu Wohnungen mit höheren energetischen Standards zu ermöglichen, und empfiehlt die Bundesregierung zu bitten, die Bemühungen zur Einführung entschlossen weiterzuverfolgen. Ferner soll die Bundesregierung gebeten werden, eine Öffnungsklausel in das Wohngeldstärkungsgesetz einzufügen, die es den Ländern erlaubt, die Mietenstufen für Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern, die ein hohes Mietenniveau verzeichnen, selbst festlegen zu können.

Der *Finanzausschuss* empfiehlt mit Blick auf die den Bund entlastenden Effekte, eine angemessene Erhöhung der Beteiligungsquote des Bundes im Wohngeldgesetz aufzunehmen. Angesichts der bereits bestehenden hohen Belastungen für die Länderhaushalte sollte dabei auch geprüft werden, ob die mit dem Gesetzentwurf einhergehenden finanziellen Auswirkungen über eine Anpassung der Quote vom Bund allein getragen werden.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* und der *Ausschuss für Familie und Senioren* empfehlen dem Bundesrat hingegen, keine Einwände gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwände gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-21 an Herrn Siegfried Schneider.

**TOP 42: Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen:
Effizientere Entscheidungsfindung in der Sozialpolitik - Ermittlung möglicher Bereiche für einen verstärkten Übergang zur Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit
- BR-Drucksache 184/19 -**

Inhalt der Vorlage

In den meisten Bereichen der Sozialpolitik, in denen die EU über Kompetenzen verfügt, wird im Rat bereits mit qualifizierter Mehrheit entschieden. Einige wenige Bereiche unterliegen jedoch noch immer der Einstimmigkeit bzw. besonderen Gesetzgebungsverfahren, bei denen das Europäische Parlament keine gleichberechtigte Rolle in der Mitentscheidung innehat. Diese Bereiche sind:

- Nichtdiskriminierung aus verschiedenen Gründen (Geschlecht, Rasse oder ethnische Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter und sexuelle Ausrichtung),
- soziale Sicherheit und sozialer Schutz von Arbeitnehmern (außer in grenzüberschreitenden Fällen),
- Schutz der Arbeitnehmer vor Kündigungen,
- Vertretung und kollektive Wahrnehmung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberinteressen und
- Beschäftigungsbedingungen der Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in der EU aufhalten.

Aus Sicht der Europäischen Kommission (nachfolgend Kommission) existieren keine spezifischen Gründe für den Verbleib der o. g. Bereiche in der Einstimmigkeit. Sie legt daher die derzeitigen Optionen für einen Übergang zur qualifizierten Mehrheit im Bereich der Sozialpolitik durch die Überleitungs- bzw. „Passerelle“-Klauseln dar: die spezifische Klausel für ausgewählte Gebiete der Sozialpolitik (Artikel 153 Absatz 2 letzter Unterabsatz des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, AEUV) und die allgemeine Klausel (Artikel 48 Absatz 7 des Vertrages über die Europäische Union, EUV).

Als einen ersten Schritt schlägt die Kommission deren Anwendung im Bereich der Nichtdiskriminierung vor. Darüber hinaus zieht sie eine Ausweitung des Verfahrens auf die Bereiche der sozialen Sicherheit – hier jedoch nur für die Annahme von Empfehlungen, nicht jedoch für verbindliche Richtlinien oder Verordnungen - und des sozialen Schutzes von Arbeitnehmern in Betracht, um eine Vereinheitlichung der Sozialschutzsysteme in den Mitgliedstaaten voranzubringen.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Die Mitteilung ordnet sich ein in die Überlegungen zur Zukunft der EU und stellt einen der Debattenbeiträge der Kommission dazu dar, wie durch eine Ausweitung der Bereiche für

Beschlussfassungen mit qualifizierter Mehrheit die Entscheidungsfindungsprozesse auf EU-Ebene effizienter gestaltet werden können. Weitere EU-Vorlagen in diese Richtung betreffen die Bereiche Außen- und Sicherheitspolitik, Steuerpolitik sowie Energie- und Klimapolitik (zur Letztgenannten siehe BR-Drucksache 170/19, TOP 41).

Laut Kommission „... brauchen wir auf EU-Ebene eine zügige, flexible und effiziente Beschlussfassung in der Sozialpolitik ... So unterschiedlich sie auch sind, streben alle Mitgliedstaaten letztlich nach einer faireren Gesellschaft auf der Grundlage von Chancengleichheit und nach einer zukunftsfähigen sozialen Marktwirtschaft. Angesichts des Wandels in der Arbeitswelt müssen wir alle uns zur Verfügung stehenden Instrumente uneingeschränkt nutzen können, um die gemeinsamen Herausforderungen zu bewältigen.“⁴⁶

Die Initiative ist nicht unumstritten: Markus Pieper (EVP-Gruppe im Europäischen Parlament) sieht im vorgeschlagenen Übergang zum Mehrheitsprinzip eine Entmündigung der EU-Mitgliedstaaten, den Einstieg in die Transferunion und einen massiven Eingriff in die Autonomie der EU-Staaten. Der Hauptgeschäftsführer der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e. V., Steffen Kampeter, bewertet die Pläne der Kommission zur Ausweitung der Mehrheitsentscheidungen in der Sozialpolitik als einen „Bärendienst für sämtliche Integrationsbemühungen“. In den Bereichen wie der Sozialpolitik, wo sich Bürger vor allem auf nationaler oder regionaler Ebene identifizieren, dürfe das Wirken der EU nach innen nur mit äußerster Zurückhaltung erfolgen.⁴⁷ Der dbb beamtenbund und tarifunion steht, trotz zahlreicher grundsätzlicher Vorbehalte, einem Übergang zu Mehrheitsentscheidungen – konkret im Bereich der Nichtdiskriminierung – offen gegenüber, wobei diese Änderung des Abstimmungsmodus nicht mit einer Kompetenzausweitung einhergehen dürfe.⁴⁸

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat zuletzt am 18.12.2018 vertieft über die Europäische Sozialpolitik debattiert und auf Antrag der Koalitionsfraktionen CDU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen „Ein starkes und geeintes Europa für sozialen Fortschritt“ einen Beschluss gefasst. Darin wurde die Landesregierung gebeten, sich im Sinne der in der Säule der sozialen Rechte niedergelegten Prinzipien für eine Vertiefung der europäischen Integration und die Entwicklung gemeinsamer europäischer Lösungen unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips einzusetzen.⁴⁹

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* empfiehlt dem Bundesrat eine kritische Stellungnahme. Er betrachtet die derzeitigen vertraglichen Regelungen zum Gesetzgebungsverfahren in der EU-Sozialpolitik als angemessen und sieht keinen Änderungsbedarf. Der Sozialstaat gehöre zum Kernbereich nationaler Souveränität, womit besondere nationale Gegebenheiten berücksichtigt werden könnten. Auch die von der Kommission ins Auge gefassten unverbindlichen Empfehlungen könnten weitreichende Folgen für die EU-Mitgliedstaaten haben

⁴⁶ Zur Pressemitteilung der Kommission vom 16.04.2019:
http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-2118_de.htm

⁴⁷ Zur Pressemitteilung des BDA vom 16.04.2019:
https://www.arbeitgeber.de/www/arbeitgeber.nsf/id/de_kampeter-mehrheitsentscheidungen-in-der-sozialpolitik-erweisen-integrationsbemuehungen-baerendie

⁴⁸ Zur Stellungnahme des dbb vom 03.05.2019:
https://www.dbb.de/fileadmin/pdfs/2019/190510_stellungnahme_sozialpolitik.pdf

⁴⁹ Zur beschlossenen LT-Drucksache 7/3740:
<https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp7/drs/d3740raa.pdf>

und einen ersten Schritt zu einem Einstieg in die Vergemeinschaftung der europäischen Sozialsysteme bedeuten. Er wendet sich gegen die Einführung von Mehrheitsentscheidungen im Bereich der Antidiskriminierung, die keinen europäischen Mehrwert erkennen ließen.

Der Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik sowie der Ausschuss für Frauen und Jugend begrüßen die Überlegungen der Kommission hinsichtlich Beschlussfassungen mit qualifizierter Mehrheit, da ein Vetorecht einzelner Mitgliedstaaten die Förderung sozialer Aufwärtskonvergenz und vergleichbaren Schutzes vor Diskriminierungen erschwere. Im Bereich der Antidiskriminierung könne unter Rückgriff auf die allgemeine Überleitungsklausel des Artikels 48 Absatz 7 EUV und den Übergang zu Mehrheitsentscheidungen ein gleicher Schutzstandard entwickelt werden. Allerdings dürften Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit nicht zu einer Absenkung sozialpolitischer Standards führen. Die Kompetenzen der EU-Mitgliedstaaten für ihre sozialen Sicherungssysteme blieben unberührt.

Die o. g. drei Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat zudem, die Stellungnahme der Kommission direkt zu übermitteln.

Der *Wirtschaftsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Der Bundesrat hat zu entscheiden, ob er zu der Vorlage Stellung oder von ihr Kenntnis nimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-83 an Frau Gudrun Westermann.